

Sammlung

der

in Elsaß-Lothringen geltenden

Gesetze.

Auf Anregung des Wirklichen Geheimen Rathes

Dr. von Möller

bearbeitet und herausgegeben in Verbindung mit anderen reichsländischen Juristen

von

F. Althoff, außerordentlichem Professor, A. Förtsch, Landgerichtsdirektor,

A. Harseim, Justizrath und Gouvernementsauditeur,

A. Keller, Oberlandesgerichtsrath, und A. Leoni, Landgerichtsrath.

Erster Band.

Verfassungsrecht und Gesetzbücher.

Anhang: Kostengesetze und Gebührenordnungen.

Strasbourg,

Verlag von Carl F. Trübner.

1880.

Strasburg, Druck von J. H. Ed. Heib.

Vorwort.

Die vorliegende Sammlung umfaßt das gesammte in Elsaß-Lothringen geltende Recht. Die ursprüngliche Absicht, den Rechtszustand vom 1. Oktober 1879 als dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze zu Grunde zu legen, mußte aufgegeben werden. Denn die auf letztere bezüglichen wichtigen Ausführungsbestimmungen, welche jetzt erst zu einem Abschluß gelangt sind, erheischten Berücksichtigung, sollte das Werk seinen Zweck erfüllen. Die Sammlung reicht daher bis in die neueste Zeit. Sie enthält die sämmtlichen Gesetzbücher, Einzelgesetze und Ausführungs-Verordnungen auf allen Gebieten des Rechtslebens. Zur Erhöhung der Brauchbarkeit des Werkes sind aber auch sonstige Verordnungen und Erlasse der Staatsgewalt und der Oberbehörden wiedergegeben, welche vermöge ihres allgemeinen Inhalts oder ihrer Wichtigkeit geeignet erscheinen, die Einsicht in das geltende Recht zu fördern und dessen Anwendung zu sichern. Die außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen sind weggelassen, sofern nicht die Uebersichtlichkeit, der Zusammenhang, Zweifel über die Geltung oder sonstige Gründe die Aufnahme empfahlen, wie diese z. B. für den ganzen Umfang des Civilgesetzbuches angezeigt erschien; in derartigen Fällen sind die betreffenden Bestimmungen durch kleinere Druckschrift gekennzeichnet. Besondere Sorgfalt ist den zahlreichen Anmerkungen gewidmet, welche der Sammlung eingefügt sind. Dieselben sollen durch Hinweis auf verwandte gesetzliche Bestimmungen die Entwicklung des Rechtes klar stellen und den Zusammenhang der verschiedenen Gesetze und Verordnungen festhalten. Hauptächlich aber verfolgen sie die Aufgabe, in kurzen Erörterungen diejenigen Fragen zu behandeln, welche sich auf die Geltung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften beziehen. Sie suchen dadurch zur Hebung der in dieser Richtung so mannigfach hervortretenden Schwierigkeiten beizutragen, welche ein stetig fortschreitender Weiterbau des Rechtes geschaffen hat und in denen auch der Hauptgrund der vielen Klagen über die Ungewißheit des Rechtes in Elsaß-Lothringen zu erkennen ist.

Die Sammlung bedient sich ausschließlich der deutschen Sprache. Es sind daher alle Gesetze und Verordnungen, welche unter französischer Herrschaft ergangen sind, in deutscher möglichst wortgetreuer Uebersetzung unter Zugrundelegung des amtlichen Textes wiedergegeben.

Das ganze Werk ist auf drei Bände berechnet. Ueber Inhalt und Anordnung des ersten Bandes gibt das nachstehende Inhaltsverzeichnis den erforderlichen Aufschluß. Die beiden anderen Bände werden und zwar der zweite die französischen, der dritte die deutschen Einzelgesetze nach der Zeitfolge geordnet bringen. Dem letzteren wird sich ein eingehendes nach Materien geordnetes Sachregister sowie ein alphabetisches Register anschließen. Eine spätere Sorge wird es sein, die Sammlung durch periodische Ergänzungshefte fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten.

An dem Zustandekommen des Werkes hat der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Möller den wesentlichsten Antheil. Schon die Anregung ging von ihm aus. Ebenso ließ er dem Werke auch im Fortgange der Arbeiten jede Förderung angeeignen. Dieselbe zeigte sich namentlich in der steten Bereitwilligkeit, mit welcher er über eine Reihe von Fragen Aufschluß gewährt und so die Feststellung des Rechtszustandes ermöglicht hat. Trotz dieser vielseitigen Betheiligung des vormaligen obersten Landesbeamten hat aber das Werk keineswegs einen amtlichen oder auch nur halbamtlichen Charakter. Vielmehr war dasselbe von Anfang an stets als Privatarbeit in Aussicht genommen und darf nur als solche angesehen werden.

Bei der umfangreichen und schwierigen Arbeit wurde den Herausgebern auch von anderer Seite eine sehr wirksame Unterstützung zu Theil. In hervorragender Weise haben die Herren Regierungsrath Jacob und Regierungsrath Leydhecker mitgewirkt. Der erstere hat sich der Zusammenstellung der Gesetze über Enregistments-, Stempel- und Hypothekengebühren unterzogen und außerdem unter Mitthätigkeit des Herrn Katasterinspektor Foppen die Gesetze über direkte Steuern bearbeitet, während Herr Leydhecker die Bearbeitung der Gesetze über Zölle und indirekte Steuern besorgt hat. Sehr förderlich waren der Arbeit die Sammlungen, welche, zumeist auf Veranlassung des vormaligen Oberpräsidenten, im Laufe der fünf letzten Jahre über wichtige Zweige des elsass-lothringischen Rechtes erschienen sind, so namentlich die Werke von Solff und Mitscher, von Dursy, Jacob, Leydhecker, Huber, Foppen und Caspar. An den Uebersetzungsarbeiten haben die Herren Oberlehrer Grün und Gerichtsaffessor Bernheim theilgenommen; letzterer hat sich insbesondere um die Uebersetzung des Civilgesetzbuches verdient gemacht.

Möge das Buch sich als ein nützlichcs Werk für das Reichsland erweisen!

Im Juni 1880.

Inhaltsübersicht des ersten Bandes.

A.

Verfassungsrecht.

	Seite.
1. Gesetz , betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871	A 3
2. Gesetz , betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen. Vom 3. Juli 1871	> 4
3. Gesetz , betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873	> 5
4. Verfassung des Deutschen Reichs.	
I. — Bundesgebiet	> 6
II. — Reichsgesetzgebung	> 6
III. — Bundesrath	> 8
IV. — Präsidium	> 9
V. — Reichstag	> 9
VI. — Zoll- und Handelswesen	> 10
VII. — Eisenbahnwesen	> 11
VIII. — Post- und Telegraphenwesen	> 12
IX. — Marine und Schifffahrt	> 13
X. — Konsulatwesen	> 14
XI. — Reichskriegswesen	> 14
XII. — Reichsfinanzen	> 16
XIII. — Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen	> 16
XIV. — Allgemeine Bestimmungen	> 16
5. Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869	> 17
6. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Feststellung der Wahlkreise für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873	> 19
7. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag. Vom 28. Mai 1870	> 20
8. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873	> 29
9. Allerhöchster Erlaß , betreffend die Einrichtung eines beratenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874	> 30

	Seite.
10. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. März 1875	A 31
11. Allerhöchster Erlass , betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Februar 1877	» 32
12. Gesetz , betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877	» 32
13. Gesetz , betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878	» 33
14. Gesetz , betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879	» 34
15. Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 23. Juli 1879	» 37
16. Verordnung , betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879	» 38
17. Verordnung , betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879	» 40
18. Verordnung , betreffend die Wahlen zum Landesausschuß. Vom 1. Oktober 1879	» 43

B.

C i v i l r e c h t.

Civilgesetzbuch.

Einleitender Titel. — Verkündigung, Wirkungen und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen. B	3
Erstes Buch. — Personen.	
Erster Titel. — Genuß und Entziehung der bürgerlichen Rechte.	
I. Hauptstück. — Genuß der bürgerlichen Rechte	» 3
II. Hauptstück. — Entziehung der bürgerlichen Rechte.	
1. Abschnitt. — Entziehung der bürgerlichen Rechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen	» 4
2. Abschnitt. — Entziehung der bürgerlichen Rechte in Folge gerichtlicher Verurtheilung	» 5
Zweiter Titel. — Urkunden des Personenstandes.	
I. Hauptstück. — Allgemeine Bestimmungen	» 5
II. Hauptstück. — Geburtsurkunden	» 7
III. Hauptstück. — Heirathsurkunden	» 7
IV. Hauptstück. — Urkunden über Sterbefälle	» 9
V. Hauptstück. — Personenstandsurkunden, welche Militärpersonen außerhalb des Gebietes des Kaiserreichs betreffen.	» 9
VI. Hauptstück. — Berichtigung der Urkunden über den Personenstand	» 10
Drittel Titel. — Wohnsitz	» 10
Vierter Titel. — Abwesende.	
I. Hauptstück. — Vermuthung der Abwesenheit	» 11
II. Hauptstück. — Abwesenheitserklärung	» 11
III. Hauptstück. — Wirkungen der Abwesenheit.	
1. Abschnitt. — Wirkungen der Abwesenheit in Bezug auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.	» 12
2. Abschnitt. — Wirkungen der Abwesenheit in Bezug auf die eventuellen Rechte, welche dem Abwesenden zufallen können	» 13
3. Abschnitt. — Wirkungen der Abwesenheit in Bezug auf die Ehe	» 13
IV. Hauptstück. — Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschwunden ist.	» 13

Fünfter Titel. — Ehe.	
I. Hauptstück. — Erfordernisse der Eheschließung	B 14
II. Hauptstück. — Förmlichkeiten der Eheschließung.	» 15
III. Hauptstück. — Einspruch wider die Eheschließung.	» 15
IV. Hauptstück. — Klagen auf Nichtigkeit der Ehe.	» 16
V. Hauptstück. — Verbindlichkeiten, welche aus der Ehe entstehen.	» 18
VI. Hauptstück. — Rechte und Pflichten der Ehegatten gegen einander	» 18
VII. Hauptstück. — Auflösung der Ehe.	» 19
VIII. Hauptstück. — Zweite Ehe	» 19
Sechster Titel. — Ehescheidung.	
I. Hauptstück. — Gründe der Ehescheidung	» 19
II. Hauptstück. — Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes.	
1. Abschnitt. — Formen der Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes	» 20
2. Abschnitt. — Einstweilige Maßregeln, zu welchen die Klage auf Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes Veranlassung geben kann.	» 22
3. Abschnitt. — Unzulässigkeitseinreden gegen die Klage auf Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes	» 22
III. Hauptstück. — Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung	» 22
IV. Hauptstück. — Wirkungen der Ehescheidung	» 24
V. Hauptstück. — Trennung von Tisch und Bett	» 25
Siebenter Titel. — Vaterschaft und Kindtschaft.	
I. Hauptstück. — Kindtschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder	» 25
II. Hauptstück. — Beweis der Kindtschaft ehelicher Kinder	» 26
III. Hauptstück. — Natürliche Kinder.	
1. Abschnitt. — Legitimation der natürlichen Kinder	» 27
2. Abschnitt. — Anerkennung der natürlichen Kinder	» 27
Achter Titel. — Annahme an Kindesstatt und pflegelterliche Vormundschaft.	
I. Hauptstück. — Annahme an Kindesstatt.	
1. Abschnitt. — Annahme an Kindesstatt und deren Wirkungen	» 28
2. Abschnitt. — Formen der Annahme an Kindesstatt	» 28
II. Hauptstück. — Pflegelterliche Vormundschaft	» 29
Neunter Titel. — Väterliche Gewalt	
» 30	
Zehnter Titel. — Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emanzipation.	
I. Hauptstück. — Minderjährigkeit	» 31
II. Hauptstück. — Vormundschaft.	
1. Abschnitt. — Vormundschaft der Eltern	» 31
2. Abschnitt. — Durch die Eltern übertragene Vormundschaft	» 31
3. Abschnitt. — Vormundschaft der Ascendenten	» 23
4. Abschnitt. — Durch den Familienrath übertragene Vormundschaft	» 32
5. Abschnitt. — Gegenvormund	» 33
6. Abschnitt. — Gründe, welche von der Vormundschaft entbinden	» 34
7. Abschnitt. — Unfähigkeit zur Vormundschaft, Ausschließung und Absetzung von derselben	» 35
8. Abschnitt. — Verwaltung des Vormundes	» 35
9. Abschnitt. — Vormundschaftsrechnungen	» 37
III. Hauptstück. — Emanzipation	» 38
Elfter Titel. — Großjährigkeit, Entmündigung und Bestellung eines gerichtlichen Beistandes.	
I. Hauptstück. — Großjährigkeit	» 39
II. Hauptstück. — Entmündigung	» 39
III. Hauptstück. — Bestellung eines gerichtlichen Beistandes	» 41
Zweites Buch. — Güter und die verschiedenen Beschränkungen des Eigenthums.	
Erster Titel. — Eintheilung der Güter	
» 41	
I. Hauptstück. — Unbewegliche Güter	» 41
II. Hauptstück. — Bewegliche Güter.	» 42
III. Hauptstück. — Die Güter in ihrer Beziehung zu denjenigen, welche sie besitzen.	» 43

	Seite.
Zweiter Titel. — Eigenthum.	B 43
I. Hauptstück. — Zuwachsrecht auf das, was durch die Sache hervorgebracht wird.	43
II. Hauptstück. — Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.	44
1. Abschnitt. — Zuwachsrecht in Beziehung auf unbewegliche Sachen.	44
2. Abschnitt. — Zuwachsrecht in Beziehung auf bewegliche Sachen.	45
Dritter Titel. — Nießbrauch, Gebrauchsrecht und Wohnungsrecht.	
I. Hauptstück. — Nießbrauch.	46
1. Abschnitt. — Rechte des Nießbrauchers.	46
2. Abschnitt. — Verbindlichkeiten des Nießbrauchers.	47
3. Abschnitt. — Wie der Nießbrauch endigt.	48
II. Hauptstück. — Gebrauchsrecht und Wohnungsrecht.	49
Vierter Titel. — Servituten oder Grunddienstbarkeiten.	50
I. Hauptstück. — Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entstehen.	50
II. Hauptstück. — Durch das Gesetz begründete Dienstbarkeiten.	50
1. Abschnitt. — Gemeinschaftliche Mauern und Gräben (Du mur et du fossé mitoyens).	51
2. Abschnitt. — Entfernung und Zwischenwerke, welche bei gewissen Anlagen erforderlich sind.	52
3. Abschnitt. — Aussicht auf das Eigenthum des Nachbarn.	52
4. Abschnitt. — Dachtraufe.	53
5. Abschnitt. — Wegerecht.	53
III. Hauptstück. — Dienstbarkeiten, welche durch menschliche Handlung bestellt werden.	
1. Abschnitt. — Verschiedene Arten der Dienstbarkeiten, welche an Gütern bestellt werden können.	53
2. Abschnitt. — Wie die Dienstbarkeiten begründet werden.	53
3. Abschnitt. — Rechte des Eigenthümers des Grundstückes, welchem die Dienstbarkeit zusteht.	54
4. Abschnitt. — Wie die Dienstbarkeiten erlöschen.	54
Drittes Buch. — Die verschiedenen Erwerbarten des Eigenthums. Allgemeine Bestimmungen.	55
Erster Titel. — Erbschaft.	
I. Hauptstück. — Eröffnung der Erbschaft und Eintritt der Erben in den Besitz.	55
II. Hauptstück. — Zur Erbfolge erforderliche Eigenschaften.	56
III. Hauptstück. — Erbfolgeordnung.	
1. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.	56
2. Abschnitt. — Erbvertretung.	57
3. Abschnitt. — Erbfolge der Nachkommen.	57
4. Abschnitt. — Erbfolge der Auzendenden.	57
5. Abschnitt. — Erbfolge der Seitenverwandten.	58
IV. Hauptstück. — Außerordentliche Erbfolge.	
1. Abschnitt. — Rechte der natürlichen Kinder auf die Güter ihrer Eltern und Erbfolge in den Nachlaß natürlicher Kinder, welche ohne Nachkommenschaft verstorben sind.	58
2. Abschnitt. — Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staates.	59
V. Hauptstück. — Annahme und Ausschlagung der Erbschaften.	
1. Abschnitt. — Annahme.	59
2. Abschnitt. — Verzicht auf die Erbschaft.	60
3. Abschnitt. — Rechtswohlthat des Inventars, Wirkungen derselben und Verbindlichkeiten des Benefizialerben.	60
4. Abschnitt. — Lebige Erbschaft.	62
VI. Hauptstück. — Theilung und Rückbringen.	
1. Abschnitt. — Theilungsklage und Form derselben.	63
2. Abschnitt. — Rückbringen.	65
3. Abschnitt. — Zahlung der Schulden.	66
4. Abschnitt. — Wirkungen der Theilung und Gewährleistung für die Loose.	67
5. Abschnitt. — Wiederaufhebung in Theilungssachen.	68

Zweiter Titel. — Schenkungen unter Lebenden und Testamente.	
I. Hauptstück. — Allgemeine Bestimmungen	B 68
II. Hauptstück. — Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen oder zu erwerben	» 68
III. Hauptstück. — Verfügbarer Vermögenstheil und Minderung (Réduction).	
1. Abschnitt. — Verfügbarer Vermögenstheil	» 69
2. Abschnitt. — Minderung (réduction) der Schenkungen und Vermächtnisse	» 70
IV. Hauptstück. — Schenkungen unter Lebenden.	
1. Abschnitt. — Form der Schenkungen unter Lebenden	» 71
2. Abschnitt. — Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen unter Lebenden.	» 72
V. Hauptstück. — Testamentarische Verfügungen.	
1. Abschnitt. — Allgemeine Regeln über die Form der Testamente	» 73
2. Abschnitt. — Besondere Regeln über die Form gewisser Testamente	» 75
3. Abschnitt. — Erbansetzungen und Vermächtnisse im Allgemeinen	» 76
4. Abschnitt. — Erbvermächtnisse	» 76
5. Abschnitt. — Erbtheilvermächtnisse.	» 77
6. Abschnitt. — Stückvermächtnisse.	» 77
7. Abschnitt. — Testamentvollstrecker	» 78
8. Abschnitt. — Widerruf der Testamente und Verfall derselben	» 78
VI. Hauptstück. — Verfügungen, welche zu Gunsten der Enkel des Schenkers oder Erblassers oder zu Gunsten der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind	» 79
VII. Hauptstück. — Theilungen, welche seitens der Eltern oder anderen Ascendenten unter ihren Nachkommen vorgenommen werden	» 81
VIII. Hauptstück. — Schenkungen mittels Ehevertrags an die Ehegatten und die künftigen Kinder aus dieser Ehe.	» 81
IX. Hauptstück. — Verfügungen unter Ehegatten in dem Ehevertrage oder während der Ehe.	» 82
Dritter Titel. — Verträge oder vertragsmäßige Verbindlichkeiten im Allgemeinen.	
I. Hauptstück. — Einleitende Bestimmungen	» 83
II. Hauptstück. — Wesentliche Erfordernisse der Gültigkeit der Verträge	» 83
1. Abschnitt. — Einwilligung	» 84
2. Abschnitt. — Fähigkeit der vertragschließenden Theile	» 84
3. Abschnitt. — Gegenstand und Inhalt der Verträge	» 85
4. Abschnitt. — Grund der Verbindlichkeit	» 85
III. Hauptstück. — Wirkung der Verbindlichkeiten.	
1. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.	» 85
2. Abschnitt. — Verbindlichkeit etwas zu geben	» 85
3. Abschnitt. — Verbindlichkeit etwas zu thun oder zu unterlassen	» 85
4. Abschnitt. — Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit	» 86
5. Abschnitt. — Auslegung der Verträge	» 87
6. Abschnitt. — Wirkungen der Verträge in Ansehung Dritter	» 87
IV. Hauptstück. — Besondere Arten der Verbindlichkeiten.	
1. Abschnitt. — Bedingte Verbindlichkeiten	» 87
2. Abschnitt. — Verbindlichkeiten unter Befristung	» 89
3. Abschnitt. — Alternative Verbindlichkeiten	» 89
4. Abschnitt. — Gesamtverbindlichkeiten	» 89
5. Abschnitt. — Theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten	» 90
6. Abschnitt. — Verbindlichkeiten unter Strafgeding.	» 91
V. Hauptstück. — Erlöschen der Verbindlichkeiten	» 92
1. Abschnitt. — Zahlung	» 92
2. Abschnitt. — Novation	» 95
3. Abschnitt. — Erlaß der Schuld.	» 96
4. Abschnitt. — Aufrechnung	» 96
5. Abschnitt. — Konfusion	» 97
6. Abschnitt. — Untergang der geschuldeten Sachen	» 97
7. Abschnitt. — Klage auf Richtigkeit oder auf Wiederaufhebung der Verträge.	» 97

	Seite.
VI. Hauptstück. — Beweis der Verbindlichkeiten und der Zahlung	B 98
1. Abschnitt. — Urkundenbeweis	» 98
2. Abschnitt. — Zeugenbeweis	» 100
3. Abschnitt. — Vermuthungen	» 101
4. Abschnitt. — Geständniß der Partei	» 101
5. Abschnitt. — Eid	» 102
Vierter Titel. — Verbindlichkeiten, welche ohne Vertrag entstehen	» 102
I. Hauptstück. — Quasikontrakte	» 103
II. Hauptstück. — Delikte und Quasidelikte	» 103
Fünfter Titel. — Ehevertrag und Rechte der Ehegatten gegen einander	
I. Hauptstück. — Allgemeine Bestimmungen	» 104
II. Hauptstück. — System der Gütergemeinschaft	» 105
1. Theil. — Gesetzliche Gütergemeinschaft	» 105
1. Abschnitt. — Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.	» 105
2. Abschnitt. — Verwaltung der Gütergemeinschaft und Wirkungen der Handlungen des einen oder des andern Ehegatten in Bezug auf das eheliche Gesellschaftsverhältniß	» 108
3. Abschnitt. — Auflösung der Gütergemeinschaft und einige Folgen derselben	» 109
4. Abschnitt. — Annahme der Gütergemeinschaft und Verzichtleistung auf dieselbe, nebst den darauf sich beziehenden Bedingungen	» 111
5. Abschnitt. — Theilung der Gütergemeinschaft nach der Annahme.	» 112
6. Abschnitt. — Verzicht auf die Gütergemeinschaft und Wirkungen derselben	» 113
2. Theil. — Vertragmäßige Gütergemeinschaft und Verordnungen, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft abgeändert oder selbst ausgeschlossen werden kann.	» 114
1. Abschnitt. — Auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft	» 114
2. Abschnitt. — Gänzlicher oder theilweiser Ausschluß der beweglichen Güter von der Gütergemeinschaft	» 114
3. Abschnitt. — Entliegenschaftung	» 115
4. Abschnitt. — Schuldensonderung	» 115
5. Abschnitt. — Befugniß, welche der Frau eingeräumt wird, ihr Einbringen schuldenfrei zurückzunehmen	» 116
6. Abschnitt. — Vertragmäßiger Vorempfang	» 116
7. Abschnitt. — Verordnungen, durch welche einem jeden der Ehegatten ungleiche Antheile an der Gütergemeinschaft angewiesen werden	» 117
8. Abschnitt. — Allgemeine Gütergemeinschaft	» 117
9. Abschnitt. — Verträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.	» 118
§ 1. — Verordnung, nach welcher die Ehegatten sich ohne Gütergemeinschaft verheirathen	» 118
§ 2. — Gütertrennung	» 118
III. Hauptstück. — Dotalsystem	» 118
1. Abschnitt. — Bestellung des Heirathsgutes	» 118
2. Abschnitt. — Rechte des Mannes an den Dotalgütern und Unveräußerlichkeit der Dotalgrundstücke	» 119
3. Abschnitt. — Wiederherausgabe des Heirathsgutes	» 120
4. Abschnitt. — Paraphernalgüter	» 121
Sechster Titel. — Kauf.	
I. Hauptstück. — Wesen und Form des Kaufes.	» 121
II. Hauptstück. — Wer kaufen oder verkaufen kann	» 122
III. Hauptstück. — Sachen, welche verkauft werden können	» 122
IV. Hauptstück. — Verpflichtungen des Verkäufers.	
1. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	» 122
2. Abschnitt. — Ueberlieferung	» 123
3. Abschnitt. — Gewährleistung	» 124
§ 1. — Gewährleistung im Falle der Entwährung	» 124
§ 2. — Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache	» 125

	Seite.
V. Hauptstück. — Verbindlichkeiten des Käufers	B 125
VI. Hauptstück. — Nichtigkeit und Auflösung des Kaufes.	» 126
1. Abschnitt. — Rückkaufsrecht	» 126
2. Abschnitt. — Wiederaufhebung des Verkaufs wegen Verlegung.	» 127
VII. Hauptstück. — Theilungsversteigerung	» 128
VIII. Hauptstück. — Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte	» 128
Siebenter Titel. — Tausch	» 129
Achter Titel. — Mietvertrag.	
I. Hauptstück. — Allgemeine Bestimmungen	» 129
II. Hauptstück. — Sachmiethe.	» 129
1. Abschnitt. — Gemeinschaftliche Regeln für die Miethe von Häusern und von ländlichen Grundstücken	» 129
2. Abschnitt. — Besondere Regeln für die Miethe von Häusern und Fahrniß.	» 132
3. Abschnitt. — Besondere Regeln für den Pachtvertrag	» 133
III. Hauptstück. — Dienstmiethe	» 134
1. Abschnitt. — Miethe von Dienstboten und Arbeitern	» 134
2. Abschnitt. — Frachtführer zu Lande und zu Wasser	» 134
3. Abschnitt. — Wertverdingung nach einem Anschlage und Aufforde	» 135
IV. Hauptstück. — Viehpacht.	
1. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	» 135
2. Abschnitt. — Einfacher Viehpacht	» 136
3. Abschnitt. — Viehpacht zur Hälfte	» 136
4. Abschnitt. — Viehpacht, welcher seitens des Eigenthümers seinem Gutspächter oder Theilpächter gewährt wird.	
§ 1. — Der dem Gutspächter gewährte Viehpacht.	» 136
§ 2. — Der dem Theilpächter gewährte Viehpacht.	» 137
5. Abschnitt. — Der Vertrag, welcher uneigentlich Viehpacht genannt wird.	» 137
Neunter Titel. — Gesellschaftsvertrag.	
I. Hauptstück. — Allgemeine Bestimmungen	» 137
II. Hauptstück. — Verschiedene Arten der Gesellschaft.	» 137
1. Abschnitt. — Die allgemeine Gesellschaft.	» 137
2. Abschnitt. — Die besondere Gesellschaft.	» 138
III. Hauptstück. — Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter einander und gegen Dritte.	
1. Abschnitt. — Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter einander	» 138
2. Abschnitt. — Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen Dritte	» 139
IV. Hauptstück. — Verschiedene Arten der Beendigung der Gesellschaft	» 140
Zehnter Titel. — Leihvertrag	» 141
I. Hauptstück. — Leihvertrag zum Gebrauch oder Commodat.	
1. Abschnitt. — Natur des Leihvertrags zum Gebrauch	» 141
2. Abschnitt. — Verpflichtungen des Entleihers	» 141
3. Abschnitt. — Verpflichtungen des Verleihers	» 141
II. Hauptstück. — Leihvertrag zum Verbrauch oder Darlehen schlechthin.	
1. Abschnitt. — Natur des Darlehens	» 142
2. Abschnitt. — Verbindlichkeiten des Darleihers.	» 142
3. Abschnitt. — Verpflichtungen des Darlehensempfängers	» 142
III. Hauptstück. — Zinsbares Darlehen	» 142
Elfte Titel. — Hinterlegung und Sequestration.	
I. Hauptstück. — Die Hinterlegung im weiteren Sinne und deren verschiedene Arten	» 143
II. Hauptstück. — Die Hinterlegung im eigentlichen Sinne.	
1. Abschnitt. — Natur und Wesen des Hinterlegungsvertrags	» 143
2. Abschnitt. — Freiwillige Hinterlegung	» 143
3. Abschnitt. — Verbindlichkeiten des Hinterlegungsempfängers	» 144
4. Abschnitt. — Verbindlichkeiten des Hinterlegers	» 145
5. Abschnitt. — Hinterlegung zur Nothzeit	» 145

III. Hauptstück. — Sequestration.	
1. Abschnitt. — Verschiedene Arten der Sequestration	B 145
2. Abschnitt. — Vertragmäßige Sequestration	» 145
3. Abschnitt. — Gerichtliche Sequestration oder gerichtliche Hinterlegung.	» 146
Zwölfter Titel. — Glücksverträge	» 146
I. Hauptstück. — Spiel und Wette	» 146
II. Hauptstück. — Leibrentenvertrag.	
1. Abschnitt. — Erfordernisse der Gültigkeit dieses Vertrags	» 146
2. Abschnitt. — Wirkungen des Vertrags unter den vertragschließenden Theilen	» 147
Dreizehnter Titel. — Bevollmächtigungsvertrag.	
I. Hauptstück. — Natur und Form des Bevollmächtigungsvertrages	» 147
II. Hauptstück. — Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.	» 148
III. Hauptstück. — Verbindlichkeiten des Machtgebers	» 148
IV. Hauptstück. — Die verschiedenen Arten der Endigung des Bevollmächtigungsvertrages.	» 149
Vierzehnter Titel. — Bürgschaft.	
I. Hauptstück. — Natur und Umfang der Bürgschaft	» 149
II. Hauptstück. — Wirkungen der Bürgschaft.	
1. Abschnitt. — Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen	» 150
2. Abschnitt. — Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen	» 150
3. Abschnitt. — Wirkung der Bürgschaft unter den Mitbürgen	» 151
III. Hauptstück. — Erlösung der Bürgschaft.	» 151
IV. Hauptstück. — Gesetzliche und gerichtliche Bürgschaft	» 151
Fünfzehnter Titel. — Vergleich	» 152
Sechzehnter Titel. — Schuldhaft	» 152
Siebzehnter Titel. — Pfandvertrag	» 153
I. Hauptstück. — Faustpfand	» 153
II. Hauptstück. — Nuzzpfand	» 155
Achtzehnter Titel. — Vorzugsrechte und Hypotheken.	
I. Hauptstück. — Allgemeine Bestimmungen	» 155
II. Hauptstück. — Vorzugsrechte	» 156
1. Abschnitt. — Vorzugsrechte an beweglichen Sachen	» 157
§ 1. — Allgemeine Vorzugsrechte an beweglichen Sachen	» 157
§ 2. — Vorzugsrechte an bestimmten beweglichen Sachen	» 157
2. Abschnitt. — Vorzugsrechte an Liegenschaften	» 158
3. Abschnitt. — Vorzugsrechte, welche sich auf die beweglichen Sachen und die Liegenschaften erstrecken	» 158
4. Abschnitt. — Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden	» 158
III. Hauptstück. — Hypotheken	» 159
1. Abschnitt. — Gesetzliche Hypotheken	» 160
2. Abschnitt. — Gerichtliche Hypotheken	» 160
3. Abschnitt. — Vertragmäßige Hypotheken	» 161
4. Abschnitt. — Rangordnung der Hypotheken unter einander	» 162
IV. Hauptstück. — Art und Weise der Eintragung der Vorzugsrechte und Hypotheken	» 163
V. Hauptstück. — Löschung und Minderung der Eintragungen.	» 164
VI. Hauptstück. — Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen Drittbefitzer	» 165
VII. Hauptstück. — Erlöschen der Vorzugsrechte und Hypotheken	» 167
VIII. Hauptstück. — Verfahren behufs Reinigung des Eigenthums von Vorzugsrechten und Hypotheken	» 167
IX. Hauptstück. — Hypothekenreinigungsverfahren, falls auf die Güter der Ehemänner und der Vormünder keine Eintragung genommen ist.	» 169
X. Hauptstück. — Oeffentlichkeit der Register und Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer	» 169

Neunzehnter Titel. — Zwangsverkauf von Liegenschaften und Rangordnung unter den Gläubigern.	
I. Hauptstück. — Zwangsverkauf von Liegenschaften	B 170
II. Hauptstück. — Rangordnung der Gläubiger und Vertheilung des Preises unter dieselben	» 172
Zwanzigster Titel. — Verjährung.	
I. Allgemeine Bestimmungen	» 172
II. Hauptstück. — Besitz	» 172
III. Hauptstück. — Gründe, welche die Verjährung ausschließen	» 173
IV. Hauptstück. — Gründe, aus welchen der Lauf der Verjährung unterbrochen wird oder ruht.	
1. Abschnitt. — Gründe, welche die Verjährung unterbrechen.	» 173
2. Abschnitt. — Gründe, aus welchen der Lauf der Verjährung ruht	» 174
V. Hauptstück. — Zeit, welche zur Vollendung der Verjährung erforderlich ist.	
1. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	» 174
2. Abschnitt. — Dreißigjährige Verjährung	» 174
3. Abschnitt. — Zehn- und zwanzigjährige Verjährung	» 175
4. Abschnitt. — Einzelne besondere Verjährungen	» 175

C.

Gerichtsverfassung.

Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

Erster Titel. — Richteramt	C 3
Zweiter Titel. — Gerichtsbarkeit	» 4
Dritter Titel. — Amtsgerichte	» 5
Vierter Titel. — Schöffengerichte	» 5
Fünfter Titel. — Landgerichte	» 9
Sechster Titel. — Schwurgerichte	» 11
Siebenter Titel. — Kammern für Handelsfachen	» 12
Achter Titel. — Oberlandesgerichte	» 14
Neunter Titel. — Reichsgericht	» 15
Zehnter Titel. — Staatsanwaltschaft	» 16
Elfter Titel. — Gerichtsschreiber	» 17
Zwölfter Titel. — Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte	» 17
Dreizehnter Titel. — Rechtshülfe	» 17
Vierzehnter Titel. — Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei	» 18
Fünzehnter Titel. — Gerichtssprache	» 19
Sechzehnter Titel. — Berathung und Abstimmung	» 19
Siebzehnter Titel. — Gerichtsferien	» 20

Einführung zum Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877

Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 4. November 1878.

I. — Richteramt	» 24
II. — Gerichtsbarkeit	» 24
III. — Amtsgerichte	» 25
IV. — Schöffengerichte	» 25
V. — Landgerichte	» 25
VI. — Schwurgerichte	» 25
VII. — Kammern für Handelsfachen	» 25
VIII. — Oberlandesgericht	» 26
IX. — Staatsanwaltschaft	» 26
X. — Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher	» 26
XI. — Schlußbestimmungen	» 26

Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. Vom 13. Juni 1879. » 27

D.

Civilprozeß.

Französische Civilprozeßordnung.

Erster Theil. — Verfahren vor den Gerichten.

Erstes Buch. — Friedensgerichte.

IV. Titel. — Urtheile über Besitzklagen	D	3
---	---	---

Zweites Buch. — Untergerichte.

I. Titel. — Sühne	»	3
II. Titel. — Vorladungen	»	4
IV. Titel. — Mittheilung an die Staatsanwaltschaft	»	4
V. Titel. — Sitzungen, Oeffentlichkeit und Polizei derselben	»	4
IX. Titel. — Einreden	»	4
X. Titel. — Feststellung der Echtheit von Handschriften	»	5
XI. Titel. — Fälschungsklage im Civilprozeß	»	5
XVIII. Titel. — Nicht-Anerkennung	»	5
XIX. Titel. — Bestimmung des zuständigen Richters	»	5

Drittes Buch. — Appellationsgerichte.

Einziger Titel. — Berufung und Verfahren in der Berufungsinstanz	»	6
--	---	---

Viertes Buch. — Außerordentliche Rechtsmittel gegen Urtheile.

III. Titel. — Regreßklage gegen den Richter	»	6
---	---	---

Fünftes Buch. — Vollstreckung der Urtheile.

I. Titel. — Annahme der Bürgen	»	6
IV. Titel. — Rechnungsablagen	»	7

Zweiter Theil. — Einige besondere Arten des Verfahrens.

Erstes Buch.

I. Titel. — Zahlungsanerbieten und Hinterlegung	»	7
II. Titel. — Das Recht der Vermiether an den beweglichen Sachen und Früchten ihrer Miether und Pächter (saisie gagerie). Arrest gegen auswärtige Schuldner.	»	7
V. Titel. — Verfahren zur Erlangung einer Ausfertigung oder Abschrift von einer Urkunde oder zum Zwecke der Berichtigung einer Urkunde	»	8
VI. Titel. — Einige Bestimmungen, betreffend die Einweisung in den Besitz der Güter eines Abwesenden	»	9
VII. Titel. — Ermächtigung verheiratheter Frauen	»	9
VIII. Titel. — Gütertrennungen	»	9
X. Titel. — Familienrathsgutachten	»	9
XI. Titel. — Entmündigung	»	10

Zweites Buch. — Verfahren bei Eröffnung einer Erbschaft.

I. Titel. — Anlegung der Siegel nach einem Sterbefalle	»	10
II. Titel. — Einsprüche bei der Siegelung	»	12
III. Titel. — Siegelabnahme	»	12
IV. Titel. — Inventar	»	13
V. Titel. — Verkauf der Fahrniß	»	14
VII. Titel. — Theilungen und Versteigerungen gemeinschaftlicher Sachen	»	15
VIII. Titel. — Rechtswohlthat des Inventars	»	17
IX. Titel. — Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft, Verkauf von Dotalgrundstücken und Verzichtleistung auf die Erbschaft	»	17
X. Titel. — Von dem Kurator einer ledigen Erbschaft	»	18

Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

Seite.

Erstes Buch. — Allgemeine Bestimmungen.		
Erster Abschnitt. — Gerichte.		
I. Titel. — Sachliche Zuständigkeit der Gerichte	D 19	
II. Titel. — Gerichtsstand	" 20	
III. Titel. — Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte	" 22	
IV. Titel. — Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	" 22	
Zweiter Abschnitt. — Parteien.		
I. Titel. — Prozeßfähigkeit	" 23	
II. Titel. — Streitgenossenschaft	" 23	
III. Titel. — Betheilung Dritter am Rechtsstreite	" 23	
IV. Titel. — Prozeßbevollmächtigte und Beistände	" 25	
V. Titel. — Prozeßkosten	" 26	
VI. Titel. — Sicherheitsleistung	" 27	
VII. Titel. — Armenrecht	" 27	
Dritter Abschnitt. — Verfahren.		
I. Titel. — Mündliche Verhandlung	" 29	
II. Titel. — Zustellungen	" 31	
III. Titel. — Ladungen, Termine und Fristen	" 34	
IV. Titel. — Folgen der Veräumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	" 36	
V. Titel. — Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens	" 36	
Zweites Buch. — Verfahren in erster Instanz.		
Erster Abschnitt. — Verfahren vor den Landgerichten.		
I. Titel. — Verfahren bis zum Urtheil	" 38	
II. Titel. — Urtheil	" 41	
III. Titel. — Versäumnisurtheil	" 43	
IV. Titel. — Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozeßen	" 44	
V. Titel. — Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme	" 45	
VI. Titel. — Beweis durch Augenschein	" 46	
VII. Titel. — Zeugenbeweis	" 46	
VIII. Titel. — Beweis durch Sachverständige	" 49	
IX. Titel. — Beweis durch Urkunden	" 51	
X. Titel. — Beweis durch Eid	" 53	
XI. Titel. — Verfahren bei der Abnahme von Eiden	" 55	
XII. Titel. — Sicherung des Beweises	" 55	
Zweiter Abschnitt. — Verfahren vor den Amtsgerichten	" 56	
Drittes Buch. — Rechtsmittel.		
Erster Abschnitt. — Berufung	" 57	
Zweiter Abschnitt. — Revision	" 59	
Dritter Abschnitt. — Beschwerde	" 61	
Viertes Buch. — Wiederaufnahme des Verfahrens		" 62
Fünftes Buch. — Urkunden- und Wechselprozeß		" 63
Sechstes Buch. — Ehesachen und Entmündigungssachen.		
Erster Abschnitt. — Verfahren in Ehesachen	" 64	
Zweiter Abschnitt. — Verfahren in Entmündigungssachen	" 66	
Siebentes Buch. — Mahnverfahren		" 69
Achtes Buch. — Zwangsvollstreckung.		
Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	" 70	
Zweiter Abschnitt. — Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.		
I. Titel. — Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	" 76	
II. Titel. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	" 82	
III. Titel. — Vertheilungsverfahren	" 82	
Dritter Abschnitt. — Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen	" 83	

	Seite.
Vierter Abschnitt. — Offenbarungseid und Haft	D 84
Fünfter Abschnitt. — Arrest und einstweilige Verfügungen.	" 85
Neuntes Buch. — Aufgebotsverfahren	" 87
Zehntes Buch. — Schiedsrichterliches Verfahren	" 89
Gesetz , betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877	" 92
Gesetz für Elsaß-Lothringen , betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung. Vom 8. Juli 1879.	
I. Titel. — Zur Civilprozeßordnung	" 96
II. Titel. — Zur Konkursordnung	" 99
III. Titel. — Uebergangs- und Schlußbestimmungen	" 99

E.

Handels- und Wechselrecht.

Französisches Handelsgesetzbuch.

Erstes Buch. — Handel im Allgemeinen.	
Zweiter Titel. — Handelsbücher	E 3
Fünfter Titel. — Handelsbörsen, Wechselagenten und Makler.	
I. Abschnitt. — Handelsbörsen.	" 3
II. Abschnitt. — Wechselagenten und Makler.	" 3
Sechster Titel. — Faustpfand und Kommissionäre.	
I. Abschnitt. — Faustpfand.	" 5
Drittes Buch. — Falliment und Bankerott.	
Erster Titel. — Falliment.	
III. Abschnitt. — Verkauf der Waaren und Mobilien, sowie Eintreibung der Forderungen.	" 5
IV. Abschnitt. — Rechte der Ehefrauen.	" 6
Dritter Titel. — Wiedereinsetzung in die früheren Rechte	" 6
Viertes Buch. — Handelsgerichtsbarkeit.	
Erster Titel. — Verfassung der Handelsgerichte	" 6

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

I. Abschnitt. — Von der Wechselfähigkeit	" 7
II. Abschnitt. — Von gezogenen Wechseln.	
I. — Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.	" 7
II. — Verpflichtungen des Ausstellers	" 8
III. — Indossament	" 8
IV. — Präsentation zur Annahme.	" 8
V. — Annahme (Akzeptation)	" 9
VI. — Regreß auf Sicherstellung	" 9
VII. — Erfüllung der Wechselverbindlichkeit	" 10
VIII. — Regreß Mangels Zahlung.	" 11
IX. — Intervention	" 12
X. —ervielfältigung eines Wechsels	" 13
XI. — Abhanden gekommene Wechsel	" 14
XII. — Falsche Wechsel.	" 14
XIII. — Wechselverjährung	" 14
XIV. — Klagerrecht des Wechselgläubigers	" 14
XV. — Ausländische Gesetzgebung	" 15
XVI. — Protest	" 15
XVII. — Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen	" 15
XVIII. — Mangelhafte Unterschriften	" 15
III. Abschnitt. — Von eigenen Wechseln	" 16

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Seite.

Allgemeine Bestimmungen	E	17
Erstes Buch. — Vom Handelsstande.		
Erster Titel. — Von Kaufleuten	»	17
Zweiter Titel. — Von dem Handelsregister.	»	18
Dritter Titel. — Von Handelsfirmen	»	19
Vierter Titel. — Von den Handelsbüchern	»	20
Fünfter Titel. — Von den Prokuristen und Handlungsbvollmächtigten	»	20
Sechster Titel. — Von den Handlungsgehülften	»	22
Siebenter Titel. — Von den Handelsmäklern oder Senfalen	»	23
Zweites Buch. — Von den Handelsgesellschaften.		
Erster Titel. — Von der offenen Handelsgesellschaft.		
I. Abschnitt. — Von der Errichtung der Gesellschaft	»	24
II. Abschnitt. — Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander	»	25
III. Abschnitt. — Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen	»	26
IV. Abschnitt. — Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben	»	27
V. Abschnitt. — Von der Liquidation der Gesellschaft	»	29
VI. Abschnitt. — Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter	»	30
Zweiter Titel. — Von der Kommanditgesellschaft.		
I. Abschnitt. — Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen	»	30
II. Abschnitt. — Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere	»	32
Dritter Titel. — Von der Aktiengesellschaft.		
I. Abschnitt. — Allgemeine Grundsätze	»	36
II. Abschnitt. — Rechtsverhältniß der Aktionäre	»	38
III. Abschnitt. — Rechte und Pflichten des Vorstandes	»	39
IV. Abschnitt. — Auflösung der Gesellschaft	»	41
V. Abschnitt. — Schlußbestimmungen	»	42
Drittes Buch. — Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handels- geschäften für gemeinschaftliche Rechnung.		
Erster Titel. — Von der stillen Gesellschaft	»	42
Zweiter Titel. — Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemein- schaftliche Rechnung	»	43
Viertes Buch. — Von den Handelsgeschäften.		
Erster Titel. — Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.		
I. Abschnitt. — Begriff der Handelsgeschäfte	»	44
II. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte	»	44
III. Abschnitt. — Abschließung der Handelsgeschäfte	»	48
IV. Abschnitt. — Erfüllung der Handelsgeschäfte	»	48
Zweiter Titel. — Vom Kauf	»	49
Dritter Titel. — Von dem Kommissionsgeschäft	»	52
Vierter Titel. — Von dem Speditionsgeschäft	»	54
Fünfter Titel. — Von dem Frachtgeschäft.		
I. Abschnitt. — Vom Frachtgeschäft überhaupt	»	54
II. Abschnitt. — Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere	»	57
Fünftes Buch. — Vom Seehandel.		
Erster Titel. — Allgemeine Bestimmungen	»	59
Zweiter Titel. — Von dem Rheder und von der Rhederei	»	61
Dritter Titel. — Von dem Schiffer	»	64
Vierter Titel. — Von der Schiffsmannschaft	»	68
Fünfter Titel. — Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern	»	71
Sechster Titel. — Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden	»	82
Siebenter Titel. — Von der Bodmerei	»	83
Achter Titel. — Von der Haverei.		
I. Abschnitt. — Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei	»	85
II. Abschnitt. — Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen	»	90

	Seite.
Neunter Titel. — Von der Bergung und Hilfsleistung in Seenoth	E' 91
Zehnter Titel. — Von den Schiffsgläubigern	" 89
Elfter Titel. — Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.	
I. Abschnitt. — Allgemeine Grundsätze	" 94
II. Abschnitt. — Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrags	" 97
III. Abschnitt. — Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage	" 97
IV. Abschnitt. — Umfang der Gefahr	" 98
V. Abschnitt. — Umfang des Schadens	" 103
VI. Abschnitt. — Bezahlung des Schadens	" 106
VII. Abschnitt. — Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie	" 108
Zwölfter Titel. — Von der Verjährung	" 108
Gesetz , betreffend die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Juni 1872	" 110

F.

Konkurs.

Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

Erstes Buch. — Konkursrecht.	
Erster Titel. — Allgemeine Bestimmungen	F' 3
Zweiter Titel. — Erfüllung der Rechtsgeschäfte	" 4
Dritter Titel. — Anfechtung	" 5
Vierter Titel. — Aussonderung	" 6
Fünfter Titel. — Absonderung	" 6
Sechster Titel. — Aufrechnung	" 7
Siebenter Titel. — Massegläubiger	" 8
Achter Titel. — Konkursgläubiger	" 8
Zweites Buch. — Konkursverfahren.	
Erster Titel. — Allgemeine Bestimmungen	" 9
Zweiter Titel. — Eröffnungsverfahren	" 11
Dritter Titel. — Theilungsmasse	" 12
Vierter Titel. — Schuldenmasse	" 13
Fünfter Titel. — Vertheilung	" 14
Sechster Titel. — Zwangsvergleich	" 16
Siebenter Titel. — Einstellung des Verfahrens	" 18
Achter Titel. — Besondere Bestimmungen	" 18
Drittes Buch. — Strafbestimmungen	" 20
Gesetz , betreffend die Einführung der Konkursordnung	" 21

G.

Strafrecht.

Französisches Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen	G 3
Erstes Buch. — Strafen in Kriminal- und Zuchtpolizeisachen und deren Wirkungen	" 3
I. Hauptstück. — Strafen in Kriminalisachen	" 3
II. Hauptstück. — Strafen in Zuchtpolizeisachen	" 4
IV. Hauptstück. — Strafen des Rückfalles bei Verbrechen und Vergehen	" 4
Zweites Buch. — Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafbaren, entschuldbaren oder verantwortlichen Personen	" 4

Drittes Buch. — Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.	
Erster Titel. — Verbrechen und Vergehen gegen das öffentliche Wohl.	
II. Hauptstück. — Verbrechen und Vergehen gegen die Verfassungsurkunde.	Seite.
2. Abschnitt. — Eingriffe in die Freiheit	G 4
3. Abschnitt. — Vereinerung von Beamten.	" 5
4. Abschnitt. — Uebergrieffe der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden	" 5
III. Hauptstück. — Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden.	
2. Abschnitt. — Amtsuntreue und Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen	" 6
3. Abschnitt. — Störungen der öffentlichen Ordnung durch Religionsdiener in Ausübung ihrer Verrichtungen	" 6
4. Abschnitt. — Widerseßlichkeit, Ungehorsam und sonstige Vergehungen gegen die öffentliche Gewalt	" 6
6. Abschnitt. — Vergehen, welche durch Schriften, Bilder oder Kupferstiche begangen werden, die ohne Namen des Verfassers, Druckers oder Kupferstechers verbreitet werden	" 7
7. Abschnitt. — Unerlaubte Vereine oder Verleumdungen.	" 7
Zweiter Titel. — Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen.	
II. Hauptstück. — Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.	
1. Abschnitt. — Diebstähle	" 8
2. Abschnitt. — Bankerutt, Prellerei und andere Arten des Betrugs	" 8
3. Abschnitt. — Zerstörungen, Beschädigungen	" 10
Viertes Buch. — Polizeiübertretungen und Strafen.	
I. Hauptstück. — Strafen	" 11
II. Hauptstück. — Uebertretungen und Strafen	" 11

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Einleitende Bestimmungen	" 14
Erster Theil. — Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.	
1. Abschnitt. — Strafen	" 15
2. Abschnitt. — Versuch	" 17
3. Abschnitt. — Theilnahme	" 18
4. Abschnitt. — Gründe, welche die Strafe ausschließen und mildern	" 18
5. Abschnitt. — Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen	" 20
Zweiter Theil. — Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.	
1. Abschnitt. — Hochverrath und Landesverrath	" 21
2. Abschnitt. — Beleidigung des Landesherrn	" 22
3. Abschnitt. — Beleidigung von Bundesfürsten	" 23
4. Abschnitt. — Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	" 23
5. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	" 23
6. Abschnitt. — Widerstand gegen die Staatsgewalt	" 24
7. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	" 25
8. Abschnitt. — Münzverbrechen und Münzvergehen	" 27
9. Abschnitt. — Meineid	" 28
10. Abschnitt. — Falsche Anschuldbigung	" 29
11. Abschnitt. — Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	" 29
12. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	" 29
13. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	" 29
14. Abschnitt. — Beleidigung	" 31
15. Abschnitt. — Zweikampf	" 32
16. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen wider das Leben	" 32
17. Abschnitt. — Körperverletzung	" 33
18. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	" 34
19. Abschnitt. — Diebstahl und Unterschlagung	" 35

	Seite.
20. Abschnitt. — Raub und Erpressung	G 35
21. Abschnitt. — Begünstigung und Fehlerei	" 32
22. Abschnitt. — Betrug und Untreue	" 36
23. Abschnitt. — Urkundenfälschung	" 36
24. Abschnitt. — Bankerutt	" 37
25. Abschnitt. — Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse	" 38
26. Abschnitt. — Sachbeschädigung	" 48
27. Abschnitt. — Gemeinschädliche Verbrechen und Vergehen	" 40
28. Abschnitt. — Verbrechen und Vergehen im Amte	" 40
29. Abschnitt. — Uebertretungen	" 45
Gesetz , betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.	" 50

H.

Strafprozeß.

Französische Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Erster Titel. — Gerichtliche Polizei und die sie ausübenden Beamten.

IV. Hauptstück. — Procuratoren des Königs und ihre Gehülfen.

2. Abschnitt. — Verfahren der Procuratoren des Königs bei Ausübung ihres Amtes **H** 3

Zweites Buch. — Rechtsprechung.

Zweiter Titel. — Die vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen.

IV. Hauptstück. — Mündliche Verhandlung, Urtheil und Vollstreckung.

2. Abschnitt. — Urtheil und Vollstreckung " 3

Dritter Titel. — Rechtsmittel gegen Urtheile.

I. Hauptstück. — Nichtigkeiten des Verfahrens und des Urtheils " 4

II. Hauptstück. — Kassationsgesuche " 4

Fünfter Titel. — Bestimmung des zuständigen Richters und Verweisung von einem Gericht an das andere.

I. Hauptstück. — Bestimmung des zuständigen Richters " 6

Siebenter Titel. — Einige das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit betreffende Gegenstände.

I. Hauptstück. — Sammelstelle der Notizen über ergangene Urtheile " 7

II. Hauptstück. — Strafgefängnisse, Untersuchungsgefängnisse und Justizhäuser " 7

III. Hauptstück. — Mittel, die persönliche Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen und andere willkürliche Handlungen zu sichern " 8

IV. Hauptstück. — Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die früheren Rechte. (Rehabilitation) " 8

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

Erstes Buch. — Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt. — Sachliche Zuständigkeit der Gerichte " 11

2. Abschnitt. — Gerichtsstand " 11

3. Abschnitt. — Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen " 12

4. Abschnitt. — Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung " 13

5. Abschnitt. — Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand " 14

6. Abschnitt. — Zeugen " 14

7. Abschnitt. — Sachverständige und Augenschein " 17

8. Abschnitt. — Beschlagnahme und Durchsuchung " 18

9. Abschnitt. — Verhaftung und vorläufige Festnahme " 20

10. Abschnitt. — Vernehmung des Beschuldigten	H	23
11. Abschnitt. — Vertheidigung	»	23
Zweites Buch. — Verfahren in erster Instanz.		
1. Abschnitt. — Oeffentliche Klage	»	24
2. Abschnitt. — Vorbereitung der öffentlichen Klage	»	24
3. Abschnitt. — Gerichtliche Voruntersuchung	»	26
4. Abschnitt. — Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	»	27
5. Abschnitt. — Vorbereitung der Hauptverhandlung	»	29
6. Abschnitt. — Hauptverhandlung	»	30
7. Abschnitt. — Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten	»	34
8. Abschnitt. — Verfahren gegen Abwesende	»	37
Drittes Buch. — Rechtsmittel.		
1. Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	»	38
2. Abschnitt. — Beschwerde	»	39
3. Abschnitt. — Berufung	»	39
4. Abschnitt. — Revision	»	41
Viertes Buch. — Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.	»	43
Fünftes Buch. — Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.		
1. Abschnitt. — Privatklage	»	44
2. Abschnitt. — Nebenklage	»	46
Sechstes Buch. — Besondere Arten des Verfahrens.		
1. Abschnitt. — Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen	»	47
2. Abschnitt. — Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung	»	47
3. Abschnitt. — Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle	»	48
4. Abschnitt. — Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.	»	49
5. Abschnitt. — Verfahren bei Einziehungen und Beschlagnahmen	»	50
Siebentes Buch. — Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.		
1. Abschnitt. — Strafvollstreckung	»	50
2. Abschnitt. — Kosten des Verfahrens	»	52
Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877	»	54

I.

Militär-Strafrecht.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Einleitende Bestimmungen	I	3
Erster Theil. — Von der Bestrafung im Allgemeinen.		
1. Abschnitt. — Strafen gegen Personen des Soldatenstandes	»	5
2. Abschnitt. — Strafen gegen Militärbeamte	»	8
3. Abschnitt. — Versuch	»	8
4. Abschnitt. — Theilnahme	»	8
5. Abschnitt. — Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.	»	8
Zweiter Theil. — Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.		
Erster Titel. — Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.		
1. Abschnitt. — Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath	»	9
2. Abschnitt. — Gefährdung der Kriegsmacht im Felde	»	10
3. Abschnitt. — Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht	»	10
4. Abschnitt. — Selbstbeschädigung und Vorschüzung von Gebrechen	»	11
5. Abschnitt. — Feigheit	»	12

	Seite.
6. Abschnitt. — Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung	I 12
7. Abschnitt. — Mißbrauch der Dienstgewalt	" 15
8. Abschnitt. — Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum	" 16
9. Abschnitt. — Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum	" 17
10. Abschnitt. — Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen	" 17
11. Abschnitt. — Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung	" 18
Zweiter Titel. — Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten	" 19
Dritter Titel. — Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind	" 19
Vierter Titel. — Zusatzbestimmungen für die Marine	" 19
Anlage. — Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen	" 20
Gesetz , betreffend die Einführung des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Juli 1872.	" 21
Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.	" 21

K.

Militär-Strafprozeß.

Militär-Strafgerichtsordnung.

Erster Titel. — Von den Militärgerichten.

1. Abschnitt. — Von dem Gerichtsstande	K 3
2. Abschnitt. — Von der Gerichtsbarkeit	" 6
3. Abschnitt. — Von den Untersuchungsgerichten	" 8
4. Abschnitt. — Von den Spruchgerichten	" 10
5. Abschnitt. — Von den Befugnissen und Pflichten der Militärgerichts-Personen	" 11
6. Abschnitt. — Von dem General-Auditoriat	" 13
Zweiter Titel. — Von dem Verfahren.	
1. Abschnitt. — Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes	" 13
1. Abtheilung. — Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören (Kriegsrechtliches Verfahren)	" 13
2. Abtheilung. — Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören (Standrechtliches Verfahren)	" 21
2. Abschnitt. — Von dem Verfahren gegen Militärbeamte	" 22
3. Abschnitt. — Von dem Verfahren bei Beleidigungen	" 23
4. Abschnitt. — Von dem Kontumazialverfahren gegen Fahnenflüchtige	" 24
5. Abschnitt. — Von der Restitution gegen militärische Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben	" 26
6. Abschnitt. — Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldstrafen in Freiheitsstrafen	" 26
7. Abschnitt. — Von den Kosten	" 27
Anlage A. — Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter strafbarer Handlungen	" 28
Anlage B. — Strafprozeßkosten-Taxe	" 32

Gesetz, betreffend die Einführung der Militär-Strafgerichtsordnung u. Vom 6. Dezember 1873. 33

L.

Forstrecht.

Forstgesetzbuch.

	Seite.
Erster Titel. — Forstordnung	L 3
Zweiter Titel. — Forstverwaltung	» 3
Dritter Titel. — Waldungen und Forsten, welche zum Staatsgut gehören	
1. Abschnitt. — Abgrenzung und Abmarkung	» 4
2. Abschnitt. — Betriebsplan	» 4
3. Abschnitt. — Versteigerung der Schläge	» 5
4. Abschnitt. — Holzeinschlag	» 6
5. Abschnitt. — Nachmessung und Nachschau	» 8
6. Abschnitt. — Versteigerung der Eichellese, der Mast- und Schmalzweide	» 8
7. Abschnitt. — Bewilligungen in den Staatswaldungen zufolge besonderen Titels	» 8
8. Abschnitt. — Nutzungsrechte in den Staatswaldungen	» 9
Vierter Titel. — Waldungen und Forsten, welche zum Krongute gehören	» 11
Fünfter Titel. — Waldungen und Forsten, welche als Apanage oder an den Staat heimfällige Majorate besessen werden	» 11
Sechster Titel. — Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	» 12
Siebenter Titel. — Ungetheilte Waldungen und Forsten, welche der Forstverwaltung unterworfen sind	» 14
Achter Titel. — Privatwaldungen	» 14
Neunter Titel. — Besondere Verwendungen von Holz zu öffentlichen Zwecken.	
1. Abschnitt. — Zum Dienst der Marine bestimmte Hölzer	» 15
2. Abschnitt. — Zum Dienste der Wasserbauverwaltung für die Rheinarbeiten bestimmte Hölzer	» 15
Zehnter Titel. — Polizei und Schutz der Waldungen und Forsten	» 15
Elfter Titel. — Allgemeine Bestimmung	» 16
Zwölfter Titel. — Ausrodung der Privatwaldungen	» 16

Ordonnanz zur Ausführung des Forstgesetzbuchs.

Vom 1. August 1827.

Erster Titel. — Forstverwaltung	» 18
2. Abschnitt. — Forstdienst in den Bezirken.	
§ 1. — Forstverwaltungsbeamte	» 18
§ 2. — Feldmesser	» 19
§ 3. — Verrittene Schutzbeamte und Schutzbeamte zu Fuß	» 19
§ 4. — Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Forstverwaltungs- und Schutzbeamten	» 20
3. Abschnitt. — Forstschulen	» 21
Zweiter Titel. — Waldungen und Forsten, welche zum Staatsgute gehören.	
1. Abschnitt. — Abgrenzung und Abmarkung	» 21
2. Abschnitt. — Betriebspläne	» 22
3. Abschnitt. — Abweichungen, Vermessungen, Schlagauszeichnungen, Anschlagungen und Versteigerungen der Schläge	» 22
4. Abschnitt. — Holzeinschlag	» 24
5. Abschnitt. — Nachmessung und Nachschau	» 25
6. Abschnitt. — Versteigerungen der Eichellese, Mast- und Schmalzweide, sowie Verkäufe von Windfällen, Frevelholz und andere kleine Verkäufe	» 25
7. Abschnitt. — Ueberlassungen gegen Wiederaufforstung	» 25
8. Abschnitt. — Bewilligungen in den Staatswaldungen zufolge besonderen Titels	» 26
9. Abschnitt. — Nutzungsrechte in den Staatswaldungen	» 26

	Seite.
Dritter Titel. — Waldungen und Forsten, welche zum Krongute gehören	L 26
Vierter Titel. — Waldungen und Forsten, welche von den Prinzen als Apanage oder von Privatpersonen als an den Staat heimfällige Majorate besessen werden	» 27
Fünfter Titel. — Waldungen der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten	» 27
Sechster Titel. — Ungetheilte Waldungen, welche der Forstordnung unterworfen sind	» 30
Siebenter Titel. — Privatwaldungen	» 30
Achter Titel. — Besondere Verwendungen von Holz zu öffentlichen Zwecken.	
1. Abschnitt. — Zum Dienste der Marine bestimmte Hölzer	» 30
2. Abschnitt. — Zum Dienste der Wasserbauverwaltung für die Uferbefestigung des Rheins bestimmte Hölzer	» 31
Neunter Titel. — Polizei und Schutz der Waldungen und Forsten, welche der Forstverwaltung unterstellt sind	» 31
Zwölfter Titel. — Bestimmungen über die Ausrodung der Waldungen	» 33

Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren.

Vom 28. April 1880.

Erster Titel. — Allgemeine Bestimmungen	» 35
Zweiter Titel. — Strafbestimmungen.	
1. Abschnitt. — Forstdiebstahl	» 36
2. Abschnitt. — Weiddefrevel	» 37
3. Abschnitt. — Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen	
I. — Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche auf jeden Wald Anwendung finden	» 38
II. — Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche nur auf die der Forstordnung unterworfenen Wälder Anwendung finden	» 40
Dritter Titel. — Pfändung und Strafverfahren.	
1. Abschnitt. — Pfändung	» 41
2. Abschnitt. — Strafverfahren	» 41
Vierter Titel. — Uebergangs- und Schlußbestimmungen	» 43

Anhang.

Kostengesetze und Gebührenordnungen.

1. Gesetz , enthaltend die Einführung von Gerichtsschreiberei-Gebühren zu Gunsten der Republik bei den Civil- und Handelsgerichten. Vom 21. Ventose VII	Anhang. 5
2. Defret , enthaltend den Kostentarif für den Bezirk des Appellshofs von Paris. Vom 16. Febr. 1807.	
Erstes Buch. — Friedensgerichte.	
I. Hauptstück. — Gebührensätze für Akte und Vakationen der Friedensrichter	» 8
II. Hauptstück. — Gebührensätze für die Friedensgerichtsschreiber	» 9
IV. Hauptstück. — Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Siegelwächter	» 9
Zweites Buch. — Gebührensätze bei den Untergerichten und den Appellhöfen.	
Erster Titel. — Gebühren für Akte der gewöhnlichen Gerichtsvollzieher.	
§ 3. — Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Gerichtsvollzieher	» 9
3. Defret , betreffend die Liquidation der Kosten. Vom 16. Febr. 1807	» 10
4. Defret , welches den Kostentarif für den Appellhof von Paris auf mehrere Appellhöfe ausdehnt und bezüglich der anderen herabsetzt. Vom 16. Febr. 1807	» 10
5. Defret , betreffend die Gerichtsschreiberei-Gebühren. Vom 12. Juli 1808	» 11

	Seite.
6. Dekret , enthaltend Bestimmungen über die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen und einen allgemeinen Kostentarif. Vom 18. Juni 1811.	Seite.
Einleitende Bestimmungen	Anhang 12
Erster Titel. -- Kostentarif.	
I. Hauptstück. — Kosten der Transportirung von Beschuldigten oder Angeklagten, des Transportes von Prozeßstücken und Ueberführungs- oder Entlastungsgegenständen	" 13
V. Hauptstück. — Ausfertigungs- und sonstige Gebühren der Gerichtsschreiber.	" 14
VI. Hauptstück. — Gebühren der Gerichtsvollzieher	" 14
VIII. Hauptstück. — Reise- und Aufenthaltskosten, welche durch die Instruktion der Untersuchungen veranlaßt werden	" 15
XI. Hauptstück. — Kosten der Urtheilsvollstreckung	" 15
Zweiter Titel. — Kosten, welche denen der Instruktion von Strafsachen gleichgestellt werden.	
I. Hauptstück. — Entmündigung von Amtswegen	" 16
II. Hauptstück. — Verfahren von Amtswegen in Civilsachen	" 16
III. Hauptstück. — Die durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen nachgesuchten Hypothekareintragungen	" 16
IV. Hauptstück. — Einziehung der Geldstrafen und Kautionen	" 16
7. Dekret , welches einige Bestimmungen des Dekrets vom 18. Juni 1811 abändert. Vom 7. April 1813	" 17
8. Gesetz über die Finanzen. Vom 25. März 1817.	
Siebenter Titel. — Enregistrements- und Stempelgebühren. Art. 75.	" 18
9. Gesetz über die Festsetzung des Einnahme-Voranschlags für 1820. Vom 23. Juli 1820.	
Erster Titel. — Verschiedene Abgaben und Erhebungen	" 18
10. Ordonnanz , welche die Gebühr für die Verhaftung einer zu Gefängniß von nicht mehr als 5 Tagen verurtheilten Person festsetzt. Vom 6. August 1823	" 19
11. Ordonnanz , enthaltend Vorschriften über die von den Friedensgerichtsschreibern zu erhebenden Kosten und Gebühren. Vom 17. Juli 1825	" 19
12. Ordonnanz , enthaltend Festsetzung der Gebühren der Handelsgerichtsschreiber. Vom 9. Oktober 1825	" 20
13. Ordonnanz , enthaltend den Kostentarif für alle auf Grund des Gesetzes über die Zwangseignung vom 7. Juli 1833 vorzunehmenden Akte. Vom 18. September 1833	" 21
14. Ordonnanz , betreffend die Liquidation und Zahlung der Strafgerichtskosten. Vom 28. November 1838	" 22
15. Gesetz über den Tarif der amtlichen Versteigerer (commissaires-priseurs). Vom 18. Juni 1843	" 23
16. Ordonnanz , betreffend die Entschädigung der gerichtlichen Beamten, welche zur Besichtigung der für Geistesranke bestimmten Anstalten zu reisen haben. Vom 2. Mai 1844	" 23
17. Dekret , enthaltend die Gebühren für die Verkäufe von Früchten auf dem Halme oder von Mittelwaldschlägen. Vom 5. November 1851.	" 24
18. Dekret , betreffend die Gebühren der Gerichtsschreiber in Civil- und Handelsachen. Vom 24. Mai 1854.	
§ 1. — Gebühren der Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz	" 25
§ 2. — Gerichtsschreiber bei den die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Civilgerichten.	" 26
§ 3. — Gerichtsschreiber bei den Appellhöfen	" 26
§ 4. — Allgemeine Bestimmungen	" 26
19. Dekret über die den Gerichtsschreibern als Ersatz für die Verwendung von Stempelpapier zustehenden Gebühren. Vom 8. Dezember 1862	" 27
20. Verordnung zur Ausführung des § 34 des Gesetzes vom 19. Juni 1872, betr. die Einf. der allg. D. W.=D. und des allg. D. S.=G.=B. in Elsaß-Lothringen. Vom 12. Juli 1872	" 28

	Seite.
21. Gesetz , betreffend die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Civilrechtsstreitigkeiten. Vom 11. Januar 1873	Anhang 29
22. Gesetz , betreffend die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen. Vom 13. Januar 1873	" 29
23. Regulativ , betreffend die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen. Vom 17. Januar 1873	" 30
24. Gesetz , betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1875	" 31
25. Gerichtskostengesetz . Vom 18. Juni 1878.	
Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	" 32
Zweiter Abschnitt. — Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	" 33
Dritter Abschnitt. — Gebühren im Konkursverfahren	" 38
Vierter Abschnitt. — Gebühren in Strafsachen	" 39
Fünfter Abschnitt. — Auslagen	" 41
Sechster Abschnitt. — Kostenvorschuß und Kostenzahlung	" 41
Siebenter Abschnitt. — Schlußbestimmungen	" 43
26. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878	" 44
27. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878	" 48
28. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.	
Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen	" 50
Zweiter Abschnitt. — Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	" 50
Dritter Abschnitt. — Gebühren im Konkursverfahren	" 54
Vierter Abschnitt. — Gebühren in Strafsachen	" 55
Fünfter Abschnitt. — Auslagen	" 56
Sechster Abschnitt. — Einforderung von Gebühren und Auslagen	" 56
Siebenter Abschnitt. — Schlußbestimmungen	" 57
29. Gesetz für Elsaß-Lothringen , betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. Vom 31. März 1880	" 58
30. Gesetz für Elsaß-Lothringen , betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 3. April 1880.	
I. — Zum Gerichtskostengesetze	" 59
II. — Zu den Gebührenordnungen	" 63
III. — Uebergangs- und Schlußbestimmungen	" 65

Abkürzungen.

A.-Bl.	Amtsblatt.
A.-G. z. . .	Ausführungsgeſetz zu . . .
A.-G. z. C.=P.=D.	Geſetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879.
A. N.	Amtliche Nachrichten (Straßb. Zeitung).
Art.	Artikel.
A.-B.	Ausführungsverordnung.
A.-B. z. G.=B.=G.	Verordnung zur Ausführung der Reichsjuſtizgeſetze v. 13. Juni 1879.
B.=P.=R.	Bahnpolizei-Reglement.
B. des L.	Bulletin des Lois.
Bem.	Bemerkung.
Bfm.	Bekanntmachung.
Bfm.-Bl.	Bekanntmachungen des DPr. aus dem Gebiete der direkten Steuern.
B.=Pr.	Bezirkspräſident.
B.=R.	Bundesrath.
B.=R.=B.	Bundesrathsbeſchluß.
C.-Bl.	Centralblatt des deutſchen Reiches.
C.=G.=B.	Civilgeſetzbuch, Code civil.
C.=P.=D.	Civilprozeßordnung.
D.	Deſret.
Defl.	Deklaration.
Dez.=D.	Dezentraliſations-Deſret.
E.-G. z. . .	Einführungsgeſetz zu . . .
E.-L.	Elſaß-Lothringen.
Entſch. Inn., Juſt.	Entſcheidung des Miniſters des Innern, der Juſtiz.
Erl.	Erlaß.
F.-G.=B.	Forſtgeſetzbuch, Code forestier.
F.=D.	Ordonnanz zur Ausführung des F.-G.=B. vom 1. Auguſt 1827.
F.=St.=G.	Geſetz, betreffend das Forſtſtrafrecht und das Forſtſtrafverfahren, vom 28. April 1880.
Fr. C.=P.=D.	Franz. Civilprozeßordnung, Code de procédure civile.
Fr. H.=G.=B.	Franz. Handelsgeſetzbuch, Code de commerce.
Fr. St.=G.=B.	Franz. Strafgeſetzbuch, Code pénal.
Fr. St.=P.=D.	Franz. Strafprozeßordnung, Code d'instruction criminelle.
G.	Geſetz.
G.=Bl.	Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen.
G.=Dir.	Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.
Gen.=Inſtr.	Generalinſtruktion der Enregiſtramentsverwaltung.
G.=R.=G.	Gerichtskoftengeſetz.
H.=G.=B.	Handelsgeſetzbuch.
Kab.=D.	Kabinetſorder.

Raff.	Urtheil des franz. Kassationshofes.
R.=D.	Konkursordnung.
Kommissar zc.	Kommissar für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
M.=St.=G.=B.	Militär=Strafgesetzbuch.
M.=St.=G.=D.	Militär=Strafgerichtsordnung.
D.	Ordonnanz.
D.=E.	Ober=Elfaß.
DPr.	Oberpräsident.
Perj.=G.	Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875.
R.=B.=G.	Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873.
R.=G.=Bl.	Reichsgesetzblatt.
R.=M.=G.	Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874.
R.=R.	Reichskanzler.
R.=R.=A.	Reichskanzleramt.
R.=D.	Rechtsanwaltsordnung.
Rundschr. Inn., Just.	Rundschreiben des Ministers des Innern, der Justiz.
R.=B.	Reichsverfassung.
S.	Siehe, Seite.
Samml. G.=Pr. oder Samml. Colmar.	Sammlung von Gesetzen zc. betr. die Justizverwaltung, Straßburg 1877, R. Schulz & Comp.
S.=E.	Senatuskonsult.
St.=G.=B.	Strafgesetzbuch.
St.=P.=D.	Strafprozeßordnung.
St.=R.	Staatsrath, Entscheidung des Staatsraths.
Str. Ztg.	Straßburger Zeitung.
St.=R.=G.	Staatsrathsgutachten.
U.=E.	Unter=Elfaß.
B.	Verordnung.
Vf.	Verfügung.
Vertr.	Verträge und Verhandlungen über die Bildung des Zollvereins.
Vertr. Anh.	Anhang zu den Vertr. (i. vorstehend).
Verw.=G.	Gesetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, v. 30. Dez. 1871.
V.=Z.=G.	Bereinszollgesetz.
W.=D.	Wechselordnung.
Z.=B.	Zollverein.

NB. Bezüglich der durch kleine Druckschrift ausgezeichneten Stellen des Textes vgl. den ersten Absatz des Vorwortes.

A.

Verfassungsrecht.

Inhalt:

1. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.
2. Gesetz, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen. Vom 3. Juli 1871.
3. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.
4. Verfassung des Deutschen Reichs.
5. Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.
6. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Feststellung der Wahlkreise für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873.
7. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag. Vom 28. Mai 1870.
8. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873.

9. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874.
10. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des A. Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. März 1875.
11. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Februar 1877.
12. Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877.
13. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.
14. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.
15. Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.
16. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.
17. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.
18. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landes-Ausschuß. Vom 1. Oktober 1879.

G e s e z

betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.¹

Vom 9. Juni 1871.

G.-Bl. S. 1.

§ 1. Die von Frankreich durch den Artikel I des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871, und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung² mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873³ in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers

1. Zur Zeit der Besitzergreifung von Elsaß-Lothringen durch die deutschen Truppen stand Frankreich unter der Herrschaft der durch spätere Senatus-Consulte theilweise abgeänderten Verfassung vom 18. Januar 1852, neben welcher indessen auch noch einzelne Vorschriften älterer Verfassungen in Kraft waren. In Folge der Vereinigung von Els.-Lothr. mit dem Deutschen Reiche, der Einführung der Reichsverfassung und zahlreicher Reichsgesetze ist der größte Theil der Vorschriften der franz. Verfassungsgesetze hinfällig geworden, indem dieselben sich zumeist auf für Els.-Lothr. nicht mehr bestehende Einrichtungen (wie den gesetzgebenden Körper, den Senat etc.) bezogen, oder mit der neu geschaffenen Ordnung in Widerspruch standen. Mit dieser Einschränkung steht nun zwar der Weitergeltung der unter franzöf. Herrschaft erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen so wenig etwas im Wege, wie der Weitergeltung der privatrechtlichen Gesetze; so sind beispielsweise zur Bestimmung der Befugnisse, welche mit der Staatsgewalt (§ 3 dieses Ges.) verbunden sind, noch in verschiedenen Beziehungen franz. rechtliche Vorschriften maßgebend; in der Hauptsache handelt es sich hier aber nur um Bruchstücke, um Bestimmungen ohne inneren Zusammenhang unter sich und mit dem neuen Rechte, daher dieselben zweckmäßiger im chronologischen Theile ihren Platz finden. Dasselbe gilt von zahlreichen anderen Vorschriften, welche, ohne die einzelnen Gesetze zu zerreißen, hier nicht aufgenommen werden konnten. Nur die vornehmsten Verfassungsgesetze, nicht das ganze Verfassungsrecht, sind daher im Folgenden zusammengestellt.

2. Vgl. ferner Art. 10 der zusätzl. Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871.

3. 1874, f. G. v. 20. Juni 1872.

mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.⁴

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.⁵

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.⁶

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsverfassung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.⁷

4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,⁸ der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

4. S. G. v. 17. Juli, v. 14. Okt. u. v. 11. Dez. 1871.

5. Ueber die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter f. § 1 G. v. 4. Juli 1879.

6. Absf. 2 u. 3 des § 3 jetzt gegenstandslos.

7. Vgl. über die Ausübung der Gesetzgebung jetzt G. v. 2. Mai 1877, §§ 9 u. 21 G. v. 4. Juli 1879; § 8 G. v. 25. Juni 1873.

8. Vgl. § 2 G. v. 4. Juli 1879 und Bem. dazu.

Gesetz

betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen.¹

Vom 3. Juli 1871.

G.-Bl. S. 2.

§ 1. Die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in einem Gesetzblatt, welches den Titel „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ führt und vom Reichs-Kanzler-Amte² herausgegeben wird. Die Präfekten werden, soweit

1. Ueber Verkündung der Reichsgesetze s. Art. 2 R.-B.; über Verkündung von Bctm. der Landesverwaltung s. Bctm. v. 27. März u. v. 8. Dez. 1879; f. ferner betr. Veröffentlichung von Verfügungen der Reichsbehörden Bctm. v. 22. Dezember 1872.

2. Vom Ministerium in Straßburg, § 22 G. v. 8. Juli 1879.

nöthig, dafür sorgen, daß eine französische Uebersetzung dieser Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt des Departements bekannt gemacht wird.

2. Sofern nicht in dem verkündeten Gesetze ein anderer Anfangs-Termin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin³ ausgegeben worden ist.

3. In Straßburg, § 22 G. v. 4. Juli 1879.

Gesetz

betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

Vom 25. Juni 1873.

G.-Bl. S. 131.

§ 1. Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 45, S. 47) abgeänderten, aus der Anlage I sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2 bis 5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

2. Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

3. Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

4. Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer von Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

5. Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Art. 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II) in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.¹

7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

8. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen.² Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung verjagt wird.

1. Vgl. Bst. v. 1. Dec. 1873.

2. Durch § 21 G. v. 4. Juli 1879 ausdrücklich in Kraft erhalten.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich** führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.¹

II. Reichsgesetzgebung.

2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichs-Gesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publi-

zirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.²

3.³ Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz,⁴ zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.⁵

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundes-

2. Ueber den Eintritt der verbindlichen Kraft der Gesetze zc. in den Konsulargerichtsbezirken s. § 47 G. v. 10. Juli 1879. Vgl. auch Befm. v. 22. Dezember 1872.

3. Art. 3 wurde in Etl.-Dothr. durch § 2 G. v. 9. Juni 1871 eingeführt.

4. Auch zum Aufenthalt, s. § 1 G. v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit.

5. Vgl. für Etl.-Dothr. G. v. 24. Vendemiaire II u. G. v. 7. August 1851. Das G. über den Unterstützungswohnsitz ist in Etl.-Dothr. nicht eingeführt.

1. Dazu Etl.-Dothr., § 2 G.-G.

staaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszumeisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbenen Staatsangehörigen bestehen.⁶

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimathlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:⁷

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;⁸

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;⁹

3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;¹⁰

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;¹¹

5) die Erfindungspatente;¹²

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;¹³

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;¹⁴

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;¹⁵

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchttfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;¹⁶

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;¹⁷

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;¹⁸

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das

6. S. Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 (E.-G. v. 8. Januar 1873) und Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853 (Befm. v. 16. Januar 1874).

7. Bezüglich anderer der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Gegenstände vgl. die Artt. 11, 18, 20, 69, 75, 76, 78 dieser Verfassung.

8. Auf Grund des Art. 4 Nr. 1 wurden insbesondere folgende Gesetze erlassen und bzw. in E.-Votfr. eingeführt: Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (E.-G. v. 8. Jan. 1873), — Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 (E.-G. v. 14. Jan. 1872), — Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (E.-G. v. 8. Jan. 1873), — G. v. 20. Dez. 1875 betr. Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.

9. E.-G. v. 26. Mai 1868, betr. die Besteuerung des Tabaks (B. v. General-Gouv. v. 7. Juni 1871), — G. betr. Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 (E.-G. v. 14. Juli 1871), — Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, G. die Besteuerung des Zuders betr. v. 26. Juni 1869, G. betr. Erhebung einer Abgabe v. Salz v. 12. Juni 1867, Vereinszolltarif und Zolltarif v. 11. Mai 1833 (E.-G. v. 17. Juli 1871), — Gesetz betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen E.-Votfr. und den übrigen Theilen des deutschen Zollgebiets v. 14. Dez. 1872, — G. v. 7. Juli 1873 betr. Abänderungen des Tarifs, — G. betr. den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878, — G. betr. den Zolltarif zc. zc. v. 15. Juli 1879, — G. betr. die Besteuerung des Tabaks v. 16. Juli 1879, — G. über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874.

10. Maß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (E.-G. v. 19. Dez. 1874), — G. betr. Inhaber-Papiere mit Prämien v. 8. Juni 1871 (E.-G. v. 27. Jan. 1872) u. Befm. v. 30. Jan. 1872, — G. betr. Ausprägung v. Reichsgoldmünzen v. 4. Dez. 1871, Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (E.-G. v. 15. Nov. 1874), und das abändernde G. v. 6. Jan. 1876, — G. betr. Ausgabe von Banknoten v. 21. Dez. 1874.

11. Bankgesetz v. 14. März 1875.

12. Patentgesetz v. 25. Mai 1877.

13. E.-G. über das Urheberrecht an Schriftwerken zc. zc. v. 11. Juni 1870 (E.-G. v. 27. Jan. 1873), — G. betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Jan. 1876, — G. betr. Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung v. 10. Jan. 1876, — G. betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876.

14. E.-G. über Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 (E.-G. v. 8. Febr. 1875), — G. betr. die deutsche Seewarte v. 9. Jan. 1875, — Gef. betr. Unterf. v. Seerunsfällen v. 27. Juli 1877, — G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879, — (Das G. v. 25. Okt. 1867 betr. die Nationalität der Rauffahrtschiffe u. das G. v. 7. Okt. 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate sind in E.-Votfr. nicht besonders verkündet.)

15. S. Betriebsreglement v. 10. Juni 1870 (Befm. v. 22. Dez. 1871). — Bahnpolizeireglement und Signalordnung v. 4. Jan. 1875.

16. G. v. 16. Mai 1869 betr. Einführung v. Telegraphenfreimarken (E.-G. v. 8. Febr. 1875), — G. v. 5. Juni 1869 betr. Portofreiheiten zc. zc. (E.-G. v. 1. März 1872), — G. über das Postwesen u. G. über das Posttagwesen v. 28. Okt. 1871 (E.-G. v. 4. Nov. 1871), und abändernde Gef. v. 17. Mai 1873 (E.-G. v. 8. Febr. 1875) u. 3. Nov. 1874, — Befm. betr. portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten v. 29. August 1870 (E.-Befm. v. 17. April 1872), — Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich v. 21. Juni 1872, — B. betr. Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens v. 22. Dez. 1875.

17. Rechtshülfegesetz v. 21. Juni 1869 (E.-G. v. 11. Dezember 1871).

18. G. über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 1. Mai 1878.

gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;¹⁹

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;²⁰

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;²¹

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

6. Der Bundesrath besteht²² aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

führt, Bayern	17 Stimmen
Sachsen	6 "
Württemberg	4 "
Baden	4 "
Hessen	3 "
Mecklenburg-Schwerin	3 "
Sachsen-Weimar	2 "
	1 "

Ueberzutragen 40 Stimmen.

19. Nr. 13 in der Fassung des G. v. 20. Dez. 1873. — Zu Nr. 13 vgl. außer den Gesetzbüchern und den dazu erlassenen Kosten- und Gebühren-Gesetzen, G. v. 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (E.-G. v. 12. Juli 1872), — G. v. 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (E.-G. v. 1. Nov. 1872), — Ges. betr. Aufgebot und Amortisation vernichteter oder verloreener Schulbuckunden v. 20. Dez. 1873 (E.-G. v. 8. Febr. 1875), — G. über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheführung v. 6. Febr. 1875, — G. über das Alter der Grobjährigkeit v. 17. Februar 1875, — G. über eingeschriebene Hilfsklassen v. 7. April 1876, — G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie v. 21. Okt. 1878, — G. betr. Verkehr mit Rahrmitteln v. 14. Mai 1879, — G. betr. Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879.

20. Vgl. zu Abschnitt XI.

21. E. G. v. 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (E.-G. v. 11. Dez. 1871), — G. v. 15. Juli 1872 betr. Einführung v. Art. 29 G.-L., — Impfgesetz v. 8. April 1874, — G. betr. Verkehr mit Arzneimitteln v. 4. Jan. 1875, — G. betr. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen v. 25. Febr. 1876.

22. Vgl. hierzu § 7 G. v. 4. Juli 1879.

Uebertrag 40 Stimmen.

Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

7. Der Bundesrath beschließt :

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse ;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist ;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen ;
- 2) für das Seewesen ;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen ;
- 4) für Handel und Verkehr ;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen ;
- 6) für Justizwesen ;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder derselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die auscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen *Deutscher Kaiser* führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Injoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne

den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.²³

18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.²⁴

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist,²⁵ dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden

²³ Vgl. G. v. 17. März 1878. — Dem Reichskanzler als höchsten Reichsbeamten unterstehen folgende Aemter zu unmittelbarer Leitung: Das Reichsamte des Innern, früher Reichskanzleramt (Erl. v. 24. Dez. 1879), das Auswärtige Amt, die Kaij. Admiralität (Erl. v. 1. Jan. 1872), das General-Post- und Telegraphenamte (§ 1 B. v. 22. Dez. 1875), das Reichsjustizamte, das Reichsamte für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, das Reichschatzamt (Erl. v. 14. Juli 1879); s. auch § 26 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 und §§ 11 u. 12 G. v. 23. Mai 1873 betr. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

²⁴ Vgl. unten Art. 36 Abs. 2, 50, 53, 56, 64.

²⁵ S. jetzt G. v. 31. März 1873 betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.²⁶

21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein befohdetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein befohdetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann eine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathe unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.²⁷

31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-

periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Bejoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

33.²⁸ Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.²⁹

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrops, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.³⁰ Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche

26. Dazu nach § 3 E.-G. 15 für Elf.-Lothr.; jetzt also 397.

27. Vgl. § 11 E.-G.-B.

28. Art. 33 wurde schon durch G. v. 17. Juli 1871 in Elf.-Lothr. eingeführt, und ist seit 1. Jan. 1872 in Kraft.

29. S. Art. 6 des Zollvereinsvertrags v. 8. Juli 1867.

30. Für Elf.-Lothr. I. § 4 E.-G.

er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Berechnung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

- a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
- b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolle dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
- c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
- c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Di außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesen Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.³¹

39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzutellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungs-

jahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gefondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind³² und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7 beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. E i s e n b a h n w e s e n.³³

41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeachtet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsan-

³² Ueber die Abänderungen vgl. namentlich Bem. zu Art. 1 Abs. 1, Art. 6-9, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 u. 28 des Zollvereinungsvertrags.

³³ Abschnitt VII ist in Eis.-Loth. schon durch G. v. 11. Dez. 1871 eingeführt u. seit 1. Jan. 1872 in Kraft.

³¹ Für Eis.-Loth. f. § 4 C.-G.

tungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements³⁴ eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheißt.

44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;³⁵

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpennig-Tarif eingeführt werde.

46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

34. S. Bem. 15.

35. S. Bem. 15.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.³⁶

48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschn. XII).

50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu.³⁷

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure), geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebs-

36. Abschnitt VIII ist in Eis.-Bohr. schon durch G. v. 14. Okt. 1871 eingeführt u. seit 1. Jan. 1872 in Kraft.

37. § 50 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 überträgt die hier dem Kaiser vorbehaltenen Befugnisse zum Theil auf den Reichstanzler u. Bundesrath.

stellen fungirenden Beamten u. s. w., werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagewesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der

Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammenziehung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernannt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsstotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemannische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemannischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

54. Die Rauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Rauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz = weiß = roth.

X. Konsulatwesen.

56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch den deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrath anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.³⁸

57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.³⁹

58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.⁴⁰ In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

38. Ueber Einführung v. Abschn. IX Artt. 57–65 s. G. v. 23. Jan. 1872.

39. Ausnahmen s. G. v. 9. Nov. 1867 betr. Verpflichtung zum Kriegsdienste.

40. Vgl. § 6 G. v. 9. Nov. 1867.

60. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.⁴¹

61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.⁴²

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrath zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmals 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen.⁴³ Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Be-

41. Vgl. jetzt § 1 R.-M.-G. v. 2. Mai 1874.

42. Ueber die Einführung von preuß. Gesetzen in Ost-Loth. s. G. v. 14. Juli 1871, G. v. 22. Juni 1872 u. G. v. 6. Dez. 1873. Ferner gelten folgende Reichsgesetze: G. v. 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (G.-G. v. 23. Jan. 1872), — Die Militär-Ersatz-Instruktion v. 26. März 1868 (G.-B. v. 26. März 1872), — G. v. 21. Dez. 1871 betr. Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (G.-G. v. 21. Febr. 1872), — Militär-Straf-Gesetzbuch v. 20. Juni 1872 (G.-G. v. 8. Juli 1872), — G. v. 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen (G.-G. v. 6. Okt. 1873), — G. v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstl. Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (G.-G. v. 8. Dez. 1873), — G. v. 27. Juni 1871 betr. Pensionirung u. Versorgung der Militärpersonen etc. etc. (G.-G. v. 8. Febr. 1875), u. das abänd. G. v. 4. April 1874, — G. v. 23. Febr. 1874 betr. Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseinstellungen der Gemeinden, — Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, — G. über den Landsturm v. 12. Febr. 1875, — G. über die Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, — G. betr. Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlobtenstandes v. 15. Febr. 1875. — Nur für Ost-Loth. ist erlassen das G. v. 28. März 1872 über den Waffengebrauch des Militärs im Friedensdienste.

rechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Veranschlagung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter u. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden u.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

64. Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneideid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten

Ihm den Fahneideid. Bei Generalen und den Generalstellen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Veretzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, S. 451 ff.).⁴⁴

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21.-25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

44. Unabhängig hiervon sind die Rechte, welche dem Kaiser als Landesherrn von El.-Lothz. nach dem G. v. 9. Aug. 1849 zustehen.

43. S. jetzt § 1 G. v. 2. Mai 1874.

XII. Reichsfinanzen.

69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr⁴⁵ veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Ver-

45. Ueber die Berechnung des Etatsjahres vgl. für das Reich G. v. 29. Febr. 1876, für Ell.-Lothr. G. v. 18. März 1878.

fes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.⁴⁶

75. 47 Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.⁴⁸

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

46. S. jetzt St.-G.-B. Theil II Abschn. 1 u. 2.

47. Art. 75 ist durch § 136 G.-B.-G. ersetzt.

48. Ueber Schlichtung von Streitigkeiten über den Vollzug des Gothaer Vertrages s. § 12 dafelbst.

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag.

Dom 31. Mai 1869.

G.-Bl. 1873, S. 155.

§ 1. Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher das fünf- undzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens

einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meinungen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.²

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

1. Ueber die Wahlen zu den Bezirkstagen und Gemeinderäthen s. die Dekrete v. 2. Febr. 1852, D. v. 3. Juli 1848, G. v. 7. Juli 1850, G. v. 5. Mai 1855.

2. Für Est.-Lithr. 15, f. § 3 C.-G.; vgl. ferner Art. 20 R.-B.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind.³ Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlanlagen Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.⁴

18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

3. Für Off.-Bothr. s. die nachfolgende Bkfm. v. 1. Dez. 1873 betr. Feststellung der Wahlkreise.

4. S. G. v. 6-10. Juni 1868 betr. öffentliche Versammlungen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers

betreffend die Feststellung der Wahlkreise für die Wahlen zum Deutschen Reichstage.

Vom 1. Dezember 1873.

G.-Bl. S. 315.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 131), hat der Bundesrath nachstehende Abgrenzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage beschlossen:

- | | |
|----------------|----------------------------|
| 1. Wahlkreis : | Kreise Altkirch und Thann, |
| 2. " | Kreis Mühlhausen, |
| 3. " | " Colmar, |
| 4. " | " Gebweiler, |
| 5. " | " Rappoltswiller, |

- | | |
|----------------|--|
| 6. Wahlkreis : | Kreis Schlettstadt, |
| 7. " | Kreise Molsheim und Erstein, |
| 8. " | Stadtkreis Straßburg, |
| 9. " | Landkreis Straßburg, |
| 10. " | Kreise Hagenau und Weißenburg, |
| 11. " | Kreis Zabern, |
| 12. " | Kreise Saargemünd und Forbach, |
| 13. " | Kreise Volchen und Diedenhofen, |
| 14. " | Stadtkreis Metz und Landkreis Metz, |
| 15. " | Kreise Saarburg und Salzburg (Chateau-Salins). |

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag.

Vom 28. Mai 1870.

G.-Bl. 1873, S. 316.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommuneevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

2. Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde¹ festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.²

1. Früher Oberpräsident, jetzt Ministerium, s. Bekm. v. 1. Dez. 1873 betr. das Wahlreglement (A 8) u. § 3 G. v. 4. Juli 1879.

2. In den Gemeinden der Landtreife: der Kreisdirektor; in den Stadtreisen: der Bezirkspräsident, s. Bekm. v. 1. Dez. 1873 betr. das Wahlreglement (A 8).

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuhäften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden² abgegrenzt.

7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

8. Die zuständigen Behörden² haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszuliegen.

12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufge-

funden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;

2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es

nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Litt. B anliegenden Formular aufzunehmen.

23. Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter Litt. C anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

24. Die zuständige Behörde³ hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

25. Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungefäulmt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

26. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

27. In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich

³ Der Bezirkspräsident, Bism. v. 1. Dez. 1873 betr. das Wahlreglement (A 8).

sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vorannahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements).

30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbeyondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Vergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rückichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher

Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde³ sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde³ eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Litt. D anliegende Verzeichniß nach.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt
 (der Gemeinde)
 (des Gutsbezirks).
 Wahlbezirk No { der Stadt. des Kreises }
 { (der Gemeinde) (des Amtes). }
 { (des Gutsbezirks) }

Laufende No	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordnentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
der Wähler.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"	†				
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"					
4.	Arnold	Ludwig	25	Bäcker	"					Mr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . ten (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6.	Böhm	Peter	70	Rechtskeller	"					Mr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung d. Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. f. w.) vom . . . ten (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"	†				
10.	Cohn	Stefan	30	Handelsmann	"					Mr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am . . . ten (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meher	48	Schankwirth	"	†				
12.	Donner	Mag	28	Müller	Buschmühle	†				

u. f. w.

N den ten

Der Gemeindevorstand. (Kommuneevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. f. w.)

(Unterschrift.)

Nachtrag.

Laufende No	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erste Wahl- handlung.	Engere Wahl.	Erste Wahl- handlung.	Engere Wahl.	
der Wähler.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	"					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. f. w.

Abgeschlossen * N den . ten

Der Gemeindevorstand. (Kommuneevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. f. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . . ten 18 . . . bis zum . . . ten 18 . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N den . ten 18 . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommuneevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. f. w.)

(Siegel.)

(Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:

„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,“

und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:

„die vorstehende Wähler-Liste“ zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste.“

Anlage B.

Verhandelt, den . . . ten 18 . . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den . . . ten Wahlkreis des war

in dem aus der Ortschaft und bestehenden Wahlbezirke Nr. des Kreises (des Amtes). in dem Wahlbezirke Nr. der Stadt (des Fleckens). (der Gemeinde) der unterzeichnete. zum Wahlvorsteher ernannt.

durch in Wahl-
 bezirken ländlichen
 durch-
 strichen. Wahlbezir-
 ken durch-
 strichen.

Derjelbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

- und zu Beisitzern
- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung), und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Schrift durchstrichen, soweit
 die bezeichneten Fälle nicht
 vorgekommen sind.

- Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:
- 1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, Stimmzettel;
 - 2) weil sie nicht von weißem Papier waren, Stimmzettel;
 - 3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, Stimmzettel;
 - 4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derselben betrug

mit durch-
sichtigen, wenn
die Zahlen
nicht überein-
stimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

mit durch-
sichtigen, wenn
die Zahlen
überein-
stimmen.

Dieselbe war um $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für u n g ü l t i g erklärt:

- 1) nach § 19 zu 1 des Reglements vom
die Stimmzettel Nr.
- 2) nach § 19 zu 2
die Stimmzettel Nr.
- 3) nach § 19 zu 3
die Stimmzettel Nr.
- 4) nach § 19 zu 4
die Stimmzettel Nr.
- 5) nach § 19 zu 5
die Stimmzettel Nr.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

- 1) Stimmzettel Nr.
- 2) Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

beisitzweise
Zugabe, die
zu durch-
sichtigen ist.

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Heldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13.
14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31.
zusammen 31 Stimmen.)

1)		zusammen	
2)		zusammen	Stimmen.
3)		zusammen	Stimmen.
4)		zusammen	Stimmen.
5)		zusammen	Stimmen.
6)		zusammen	Stimmen.
		<u>zusammen</u>	<u>Stimmen.</u>

im Ganzen wie oben Stimmen

A 7. Wahlreglement für den Deutschen Reichstag. Anlage C. D.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

W. v. o.

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise. ⁴

Anlage D.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.⁵

4. S. die vorhergehende Befm. vom 1. Dezember 1873.

5. S. die nachfolgende Befm. vom 1. Dezember 1873.

Bekanntmachung des Reichskanzlers

betreffend das Wahlreglement.

Vom 1. Dezember 1873.

G.-Bl. S. 330.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen, S. 131), und auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 155), hat der Bundesrath beschlossen, das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 316) durch den folgenden Nachtrag zu ergänzen:

Nachtrag

zum Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

(Anlage D.)

Elsaß-Lothringen.

§ 2. (Festsetzung des Tags, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt): Der Oberpräsident.¹

1. Das Ministerium, § 3 G. v. 8. Juli 1879.

§ 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerliste.)

§ 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§ 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals.)

a) in den Gemeinden der Landkreise: der Kreisdirector;

b) in den Stadtkreisen: der Bezirkspräsident.

§ 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§ 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)

§ 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars):

Der Bezirkspräsident.

Allerhöchster Erlaß

betreffend die Einrichtung eines beratenden Landes-Ausschusses für
Elsaß-Lothringen.¹

Vom 29. Oktober 1874.

G.-Bl. S. 37.

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landes-Ausschuß zur gutachtlichen Berathung² vorzulegen, ehe sie den nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zu gehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landes-Ausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden.³ Die Wahl geschieht mit ein-

facher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landes-Ausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen⁴ Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten⁵ zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Kommissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident⁵ und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten⁵ durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landes-Ausschusses erhalten Diäten und Reisekosten. Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzungen entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen.⁶

Am den Reichskanzler.

1. Der Erlaß ist als Anlage zu dem G. v. 2. Mai 1877 verkündet und dadurch mit der Kraft eines Reichsgesetzes ausgestattet worden.

2. Auf Grund des § 1 G. v. 2. Mai 1877 werden die Gesetzentwürfe zc. dem Landesausschuße jetzt nicht mehr zur Begutachtung, sondern zur Zustimmung an Stelle des Reichstags vorgelegt; s. indessen § 2 ibid.

3. Die Bezirkstage wählen jetzt 34 Mitglieder; eine Wahl von Stellvertretern findet nicht mehr statt, s. § 12 G. v. 4. Juli 1879 u. §§ 13 ff. ebendasselbst betr. die Wahl der übrigen Mitglieder.

4. Zwei, A. Erl. v. 13. Februar 1877.

5. Ministerium, § 3 G. v. 4. Juli 1879.

6. Bgl. B. v. 23. März 1875.

Verordnung des Reichskanzlers

zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die
Einrichtung eines beratenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen.

Vom 23. März 1875.

G.-Bl. S. 63.

§ 1. Die Wahl der Mitglieder des Landesauschusses geschieht derart, daß jeder Theilnehmer an derselben zehn¹ verschiedene Namen in eine nicht unterschriebene, und äußerlich nicht kennbar gemachte Wahlliste einträgt, welche demnächst zusammengefaltet in die Wahlurne einzulegen ist. Diejenigen, welche die meisten Stimmen und dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Soweit durch einen Wahlgang die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erfüllt wird, finden weitere Wahlgänge statt, bei welchen nur so viele Namen in die Wahlliste eingetragen werden, als Mitglieder noch zu wählen sind. Jeder der drei Stellvertreter wird in einem besonderen Wahlgange gewählt.²

Ergibt sich bei einem Wahlgange für keinen der noch zu Wählenden eine absolute Mehrheit, so findet für jedes der noch zu wählenden Mitglieder eine besondere Wahl statt. Ergibt sich dabei keine absolute Mehrheit, so kommen in einem folgenden Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl, welche bei dem vorangegangenen Wahlgange die meisten Stimmen

hatten. Dasselbe gilt, wenn bei der Wahl eines Stellvertreters eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet nöthigenfalls das Loos.

2. Die Wahl des Vorsitzenden des Landesauschusses geschieht in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes. Das Amt des Schriftführers nimmt das jüngste Mitglied wahr, bis die gewählten Schriftführer in Thätigkeit treten. Ueber die Anzahl der zu wählenden Schriftführer beschließt der Landesauschuß. Die Wahl derselben, sowie des Vertreters³ des Vorsitzenden, erfolgt unter Leitung des gewählten Vorsitzenden. Die Wahl geschieht im Uebrigen nach den Vorschriften, welche für die gleichartigen Wahlen bei den Bezirkstagen in Anwendung sind.

3. Die Tagelöhner der Mitglieder des Landesauschusses betragen zwanzig Mark, die Reisekosten werden ihnen nach den Sätzen vergütet, welche das Gesetz, betreffend die Gewährung von Tagelöhnern und Reisekosten bei Dienstreisen der Civilbeamten in Elsaß-Lothringen, vom 3. Februar 1872 (Gesetzbl. S. 124), für die Beamten der I. Klasse festsetzt.

1. S. über die Zahl § 12 Abs. 2 G. v. 4. Juli 1879.

2. Die Wahl von Stellvertretern findet nicht mehr statt, s. den cit. § 12.

3. Zweier Vertreter, s. A. Erl. v. 13. Februar 1877.

Allethöchster Erlaß

betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen.

Vom 13. Februar 1877.

G. Bl. S. 9.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. bestimme Ich, daß der Landesauschuß für Elsaß-Lothringen statt eines Stellvertreters des Vorsitzenden, welchen er nach Meinem Erlasse vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. 1874, S. 37) zu wählen hat,

deren zwei zu wählen befugt sein soll. Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung erforderliche Anordnung zu treffen.

An den Reichskanzler.

Gesetz

betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.

Vom 2. Mai 1877.

G. Bl. S. 491.

§ 1. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A¹ — eingesezte Landesauschuß denselben zugestimmt hat.²

2. Die Erlassung von Landesgesetzen (§ 1) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen

1. Den angeführten Erlaß s. oben.
2. Ueber Mitwirkung des Staatraths s. § 9 G. v. 4. Juli 1879; vergl. auch § 21 daselbst.

Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden.

3. Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrath und dem Landesauschuß zur Entlastung vorgelegt. Verjagt der Landesauschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

4. Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz bleiben im übrigen die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877 in Geltung.³

3. Jetzt abgeändert durch §§ 12 ff. G. v. 4. Juli 1879.

Gesetz

betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers.¹

Vom 17. März 1878.

R.-G.-Bl. S. 7.

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernannt.

2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für

¹ In elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten ist an Stelle des Reichskanzlers der Statthalter getreten; § 2 G. v. 4. Juni 1879.

den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtsweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

9. Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

- 1) der Entwürfe zu Gesetzen,
- 2) der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
- 3) anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

10. Der Staatsrath besteht unter dem Vorfige des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

- 1) dem Staatssekretär,
- 2) den Unterstaatssekretären,
- 3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
- 4) acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser ernannt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesauschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Vorfige des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgestellt.

11. Die Mitglieder des Kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§ 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

12. Die Zahl der Mitglieder des Landesauschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt.

13. Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausschcheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zu Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindevahlrecht besitzt und im Bezirk seinen Wohnsitz hat.

15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.⁵

18. Die nach §§ 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidigt sind, bei ihrem Eintritt in den Landesauschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage.⁶ Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

19. Der Kaiser kann den Landesauschuß vertragen oder auflösen.

Die Auflösung des Landesauschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesauschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

20. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesauschusses sowie in dessen Abtheilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

21. Der Landesauschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im übrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491), sowie die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendasselbst, S. 161), getroffenen Bestimmungen in Geltung.

22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen, S. 2) — wird vom Ministerium in

5. B. v. 1. Oktober 1879.

6. Art. 14 Verf. v. 14. Januar 1852 u. Art. 16 S.-G. v. 25. Dez. 1852.

Straßburg herausgegeben. Die im § 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg angesetzt worden ist.

23. Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. ⁷

7. S. folgende B.

Verordnung

über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.

Vom 23. Juli 1879.

R.-G.-Bl. S. 281.

Das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879

(Reichs-Gesetzbl. S. 165), tritt am 1. Oktober des Jahres 1879 in Kraft.

Verordnung

betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter
in Elsaß-Lothringen.

Dom 23. Juli 1879.

N.-G.-Bl. S. 282.

Nachdem Wir Unseren Generalfeldmarschall und Generaladjutanten Edwin Freiherrn von Man-
teuffel zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-
Lothringen ernannt haben, übertragen Wir dem-
selben hierdurch, auf Grund des § 1 des Gesetzes
vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und
Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl.
S. 165), die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie
nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vor-
behalten sind :

1.) die Vollziehung der Verordnungen, welche
zum Gegenstande haben :

- die Anordnung von Wahlen zu den Bezirks-
tagen und den Kreistagen ;
- die Berufung, sowie die Schließung der Be-
zirkstage und der Kreistage ;
- die Suspension und die Vernichtung von
Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreis-
tage ;
- die Feststellung der Haushaltsetats und das
Rechnungswesen der Bezirke ;
- Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise
und der Gemeinden ;
- die Auflösung von Kreistagen und von Ge-
meinderäthen ;
- die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden
und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme
von Anleihen, sowie zur Erhebung von
Steuerzuschlägen ;
- die Ermächtigung zur Erhebung von Otkroi-
gebühren und die Genehmigung der auf
die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen
Reglements ;

- die Ermächtigung zur Erhebung von Brücken-
geld, Fährgeld ;
- die Errichtung von Handelskammern, die
Festsetzung der Mitgliederzahl und die
Umgrenzung der Bezirke der Handels-
kammern ;
- die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten
und die Genehmigung der Statute derar-
tiger Anstalten ;
- die Genehmigung der Errichtung von Kranken-
und Siechenhäusern ;
- die Genehmigung der Errichtung und die
Aufhebung von Sparkassen ;
- die Ermächtigung zur Bildung von Boden-
kreditgesellschaften und von Versicherungs-
gesellschaften, sowie die Genehmigung der
Statute derartiger Gesellschaften ;
- die Abänderung der Umgrenzung und die
Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder
protestantischer Pfarreien ;
- die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der
Kirche Augsburgischer Konfession, von pro-
testantischen Konsistorialbezirken, von israe-
litischen Konsistorial- und Rabbinatsbe-
zirken ;
- die Ermächtigung zur Eröffnung neuer
Kultusstätten ;
- die Ermächtigung juristischer Personen zur
Annahme von Schenkungen oder letztwilligen
Zuwendungen ;
- die Ermächtigung zur Ausführung gemein-
nütziger Arbeiten und die Feststellung der
Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit

- dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden ;
 die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen ;
 die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind ;
 die Erlaubniß zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern, und die Erlaubniß, aus denselben Wasser abzuleiten ;
 die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden ;
 die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes ;
 die Ermächtigung zu Namensänderungen ;
- 2) die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation ;
 die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen, sowie die Befugniß zur Genehmigung nach-

träglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge ;

- 3) die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten ;
 die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung ;
 die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern ;
 die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer ; die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren ;
 die Bestätigung der Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschliehungen einzuholen.

Verordnung

betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen.

Vom 23. Juli 1879.

G.-Bl. S. 81.

§ 1. Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

I. die Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht,

II. die Justiz-Abtheilung,

III. die Abtheilung für Finanzen und Domänen,
IV. die Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

2. Der Geschäftsbereich der I. Abtheilung umfaßt:

A. die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung, mit Ausschluß der der Abtheilung IV zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:

1) die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

2) die auf die Wahlen zum Reichstag und auf den Landesauschuß bezüglichen Angelegenheiten,

3) die Angelegenheiten der Bezirke, Kreise, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Stiftungen,

4) die den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit betreffenden Angelegenheiten,

5) die Militär-sachen,

6) das Bergwesen,

7) das Medizinalwesen,

8) die Landesstatistik,

9) das Armenwesen und die Wohlthätigkeitsanstalten,

10) die Gefängnißverwaltung;

B. die Kultusangelegenheiten und das Unterrichtswesen.

3. In den Geschäftsbereich der II. Abtheilung fallen:

A. sämmtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere:

1) die Obergaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, über die Beurkundung der Personenstandsverhältnisse und über die Strafvollstreckung,

2) die Bearbeitung von Begnadigungssachen, Rehabilitationen und Auslieferungssachen,

3) die Ertheilung der Dispense von Ehehindernissen,

4) das juristische Prüfungswesen;

B. die Abgabe von Rechtsgutachten, welche vom Statthalter oder vom Staatssekretär erfordert werden.

4. Zur III. Abtheilung gehören:

A. 1) die Finanzangelegenheiten, insbesondere:

a) die oberste Leitung der Verwaltung der Steuern und Gefälle und aller sonstigen Staatseinnahmen,

b) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverwaltung,

c) das Staatsschuldenwesen,

d) die Verfügung über Staatsausgaben, welche nicht für die den Abtheilungen I, II und IV überwiesenen Geschäftszweige etatsmäßig vorgesehen sind;

2) die Mitwirkung

a) in den Angelegenheiten, welche das Etats-, Rechnungs- und Schuldenwesen der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Stiftungen betreffen,

b) bei Ausgaben in den Ressorts der anderen

Abtheilungen, welche über den Etat oder außerhalb desselben geleistet werden sollen, c) bei Pensionirungen von Beamten und bei Bearbeitung aller Personalien von Beamten, soweit das Finanzinteresse dabei in Frage kommt;

B. die Verwaltung der Forsten und anderen Staatsgüter, soweit letztere nicht einzelnen Ressorts besonders überwiesen sind;

C. das Kataster- und Vermessungswesen.

5. Der IV. Abtheilung fallen zu:

A. die Angelegenheiten, welche auf Pflege und Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Bezug haben, sowie die oberste Leitung und Aufsicht über die dazu eingerichteten Staatsverwaltungen und Anstalten, insbesondere:

- 1) Schifffahrt und Flößerei,
- 2) Maas- und Gewichtswesen,
- 3) Bau und Betrieb von Eisenbahnen,
- 4) Erfindungspatente,
- 5) Landeskultur und Meliorationswesen,
- 6) Pferdezuucht,
- 7) Fischerei;

B. das gesammte Wasser-, Wege und Hochbauwesen.

6. Berühren Angelegenheiten die Interessen mehrerer Ressorts, so werden sie von den betreffenden Abtheilungen gemeinschaftlich bearbeitet.

7. Der Staatssekretär hat die Leitung der Geschäfte des Ministeriums zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dieselben regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt werden.

Er bestimmt, welcher Abtheilung die Bearbeitung einer Angelegenheit nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 zufällt, sowie bei welchen Angelegenheiten die Mitwirkung mehrerer und welcher Abtheilungen einzutreten hat.

Er theilt die Beamten des Ministeriums den Vorständen der Abtheilungen zu und bestimmt über deren Veretzung innerhalb der Abtheilungen.

Er bestimmt die Sachen, welche zu seiner Kenntniß und Entscheidung gebracht werden sollen. Er ist berechtigt, sich die von ihm dazu bestimmten Angelegenheiten von dem Referenten unmittelbar oder in der Abtheilungssitzung vortragen zu lassen und gemeinschaftliche Vorträge der Abtheilungen unter seinem Vorhitz anzuordnen.

Bestehen in anderen Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der betheiligten Abtheilungen, so sind dieselben zu seiner Entscheidung zu bringen.

8. Dem Staatssekretär bleiben zur Bearbeitung vorbehalten:

- 1) alle Angelegenheiten, welche das Verhältniß zum Reich betreffen,
- 2) die Korrespondenz mit den obersten Reichsbehörden und dem Landesausschuß,
- 3) die auf die Thätigkeit des Staatsraths bezüglichen Verfügungen und Anordnungen,

4) die Instruktion der Kommissare beim Bundesrath und die Korrespondenz mit denselben,

5) die Personalien der Unterstaatssekretäre, Ministerialräthe und ständigen Hilfsarbeiter des Ministeriums,

6) die Bestimmungen über Dienstpragmatik und der Erlaß allgemeiner Geschäftsordnungen für das Ministerium.

9. Der Staatssekretär kontrahirt Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, wenn er den Statthalter vertritt: „In Vertretung des Statthalters. Der Staatssekretär“, Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 vollzieht, mit: „Der Staatssekretär“.

Er vollzieht außer den ihm zur Bearbeitung vorbehaltenen Sachen die Reinschriften in allen Angelegenheiten, in welchen er Entscheidung getroffen hat,

die Berichte, welche an den Statthalter erstattet werden,

Schreiben an ausländische Landesbehörden.

10. In den Fällen der Beurlaubung oder Verhinderung wird der Staatssekretär durch einen der Unterstaatssekretäre vertreten, welchen der Statthalter dazu beruft.

Die Vertretung der Unterstaatssekretäre in Behinderungsfällen ordnet der Staatssekretär.

11. Vorbehaltlich der in §§ 7 bis 9 getroffenen Bestimmungen leitet jeder Abtheilungsvorstand die Geschäfte der ihm unterstellten Abtheilung und trifft in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Entscheidung.

Er ordnet den inneren Geschäftsgang im Einklang mit der allgemeinen Geschäftsordnung und bearbeitet die Personalien der der Abtheilung zugetheilten Subaltern- und Unterbeamten.

Er ernennt den oder die Referenten und vollzieht die Entwürfe und Reinschriften in den von der Abtheilung zur Erledigung gebrachten Sachen.

Im Falle der Vertretung des Staatssekretärs ist die Form der Vollziehung: „Der Staatssekretär. In Vertretung“; im Uebrigen: „Der Unterstaatssekretär“ unter Bezeichnung der betreffenden Abtheilung.

12. Die Unterstaatssekretäre sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihrer Abtheilung zugewiesenen Beamten und berechtigt, gegen dieselben, soweit sie nicht vom Kaiser ernannt sind, Disziplinarstrafen bis zu der im § 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Grenze zu verhängen.

Der Staatssekretär ist Vorgesetzter aller Beamten des Ministeriums und befugt, Ordnungsstrafen bis zu dem in § 81 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrage auszusprechen.

Die Beurlaubung der Abtheilungsvorstände und Ministerialräthe steht dem Staatssekretär, die Ertheilung von Urlaub an die übrigen Beamten des Ministeriums und die Ordnung ihrer Ver-

tretung steht den Vorständen der Abtheilungen zu; im Falle der Urlaub vier Wochen überschreitet, bedarf er der Genehmigung des Staatssekretärs.

13. Die Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten erfolgt, soweit sie bisher dem Reichskanzler zustand, durch den Statthalter oder dessen Vertreter, soweit sie dem Oberpräsidenten zugewiesen war, durch den Staatssekretär.

Die nach § 3 der Verordnung vom 23. Februar 1874 (Gesetzbl. S. 7) dem Oberpräsidenten und dem Generalprokurator eingeräumte Befugniß, Geldstrafen als Ordnungsstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, geht auf die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums bezüglich der Landesbeamten, welche in den ihnen überwiesenen Geschäftszweigen thätig sind, über.

Verordnung

betreffend die Wahlen zum Landes - Ausschuss.

Vom 1. Oktober 1879.

G.-Bl. S. 89.

§ 1. Der Tag und die Stunde für die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten werden durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und durch das Gesetzblatt bekannt gemacht.

2. Die Zahl der Wahlmänner, welche nach § 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf jede Gemeinde entfallen, wird auf Grundlage der letzten amtlichen Zählung der Bevölkerung durch Verfügung des Staatssekretärs festgestellt und in den Gemeinden durch Anschlag am Gemeindehause bekannt gemacht.

3. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in dem zu den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderathes bestimmten Lokale.

Das Amt des Wahlvorstehers wird von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Als Beisitzer fungirt das an Jahren älteste, als Protokollführer das von dem Wahlvorsteher dazu berufene der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

4. Die Abgabe der Stimme geschieht nach alphabetischer Ordnung der Namen mittelst Uebergabe eines Stimmzettels von weißem Papier, welcher ein äußeres unterscheidendes Kennzeichen nicht haben darf und derart zusammengefaltet sein muß, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt wird.

Der Wahlvorsteher legt den ihm überreichten Stimmzettel uneröffnet in das zu deren Aufnahme bestimmte Gefäß — die Wahlurne —, nachdem er vor Beginn der Wahl mit dem Beisitzer und Protokollführer davon Ueberzeugung genommen hat, daß dasselbe leer gewesen.

Stimmzettel, welche den in § 4 Absatz 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von dem Wahlvorsteher zurückzuweisen.

6. Der Protokollführer vermerkt den Namen jedes Gemeinderathsmitgliedes, welches seine Stimme abgegeben hat.

Nach Aufruf aller Mitglieder wird die Abstimmung für geschlossen erklärt. Nachdem dies geschehen ist, dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden. Die Zahl der demnächst aus der Urne zu nehmenden und uneröffnet zu zählenden Stimmzettel muß mit der Zahl der Mitglieder, welche ihre Stimmen abgegeben haben, übereinstimmen. Fehlt es an dieser Uebereinstimmung, so ist die Wahlhandlung sofort zu wiederholen.

7. Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorsteher. Derselbe verliest laut den Namen, welchen der Protokollführer unter Wiederholung des Namens in das Protokoll einträgt. Der Stimmzettel geht in die Hand des Beisitzers über, welcher die richtige Eintragung des Namens in das Protokoll kontrollirt.

8. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;

2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet vorläufig und unter Angabe von Gründen, welche im Protokolle kurz anzugeben sind, der Wahlvorsteher.

9. Die abgegebenen Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll als Beilage hinzugefügt. Diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit eine vorläufige Entscheidung des Wahlvorstehers erfolgt ist, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizuheften.

10. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich vereinigt hat. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, so findet sofort eine engere Wahl unter denjenigen drei Kandidaten statt, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben. Stehen sich hierbei Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Bei der ferneren Abstimmung ist jede Stimme ungültig, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt.

Ergibt auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fällt derjenige Kandidat aus, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten hat, und bei gleicher Zahl derjenige, welchen das Loos bezeichnet.

Wenn die Abstimmung nur noch zwischen zwei Kandidaten stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so gilt derjenige als gewählt, für den das Loos entscheidet.

In allen Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehen.

11. Wo mehrere Wahlmänner zu wählen sind, geschieht die Wahl eines jeden in einem besonderen Wahllakte, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

12. Nach Schluß des Wahllaktes wird das Ergebnis verkündet und im Protokoll vermerkt.

Die gewählten Wahlmänner müssen, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 24 Stunden, nachdem ihnen vom Wahlvorsteher die Wahl angezeigt ist, über deren Annahme sich erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 24 Stunden, gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Wahlvorsteher, wenn dieselbe vor dem Schluß des Wahltermins erfolgt, sofort eine neue Wahl vorzunehmen, andernfalls aber ohne Verzug mittelst schriftlicher Einladung eine neue Wahlversammlung, spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahlstage, diesen nicht mitgerechnet, einzuberufen.

Die Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben, werden sofort durch Anschlag im Gemeindehause bekannt gemacht.

Die Wahlverhandlungen mit den Erklärungen, aus denen sich die Annahme der Wahl ergibt, sind ohne Verzug an den Wahlkommissar (§ 14) einzusenden.

13. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner sind entweder zum Wahlprotokolle anzumelden, oder, wenn dieses bereits geschlossen, vor dem für die Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine schriftlich bei dem Wahlkommissar (§ 14) einzureichen. Der letztere hat die einlaufenden Einspruchserklärungen zu den Wahllakten zu nehmen.

14. Die Wahlkommissare für die Wahlen der Abgeordneten werden von dem Staatssekretär ernannt. Ihre Ernennung wird den Wahlvorstehern (§ 3) bekannt gemacht.

Die Wahl geschieht in jedem Kreise an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist, in dem von dem Wahlkommissar dazu bestimmten Lokale und unter dessen Vorsitz.

15. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Die Einladung kann mittelst eingeschriebener Briefe oder mittelst Zustellung erfolgen. Sie kann schon im Wahltermine für die Wahl der Wahlmänner bewirkt werden, wenn der Gewählte anwesend und zur Annahme der Wahl bereit ist. Für diesen Fall sind dem Wahlvorsteher durch den Wahlkommissar Einladungsschreiben in blanco zur Verfügung zu stellen. Die Ausständigung derselben an die Wahlmänner ist in dem Wahlprotokoll zu bezeichnen.

16. Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlkommissar feststellt, welche Wahlmänner anwesend sind, und aus der Zahl derselben einen Vorsitzenden und Protokollführer beruft. Die Wahl wird sodann nach den Bestimmungen vorgenommen, welche in den §§ 4 bis 10 über die Wahl der Wahlmänner gegeben und in sinnemäßiger Weise anzuwenden sind.

17. Auf die Wahl der Abgeordneten, welche die Gemeinderäthe unmittelbar aus ihrer Mitte zu wählen haben (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879), finden die in den §§ 3 bis 10 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

18. Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlkommissar, beziehungsweise wenn die Wahl unmittelbar durch den Gemeinderath erfolgt durch den Wahlvorsteher, von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen fünf Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

Erfolgt die Ablehnung vor Schluß des Wahl-

termines, so hat der Wahlkommissar sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Andernfalls wird durch den Staatssekretär ein neuer Wahltermin anberaumt.

Hat der gewählte Abgeordnete die Wahl angenommen, so sind die Wahllisten mit der Annahmeerklärung ohne Verzug an den Bezirkspräsidenten einzusenden.

19. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten sind in derselben Weise anzubringen, wie Einsprüche gegen die Wahl eines Abgeordneten zum Bezirkstage.¹ Die Wahlprüfung erfolgt bis auf Weiteres in dem für die Wahlen zu den Bezirkstagen vorgezeichneten Verfahren.²

Die Ungültigkeit der Wahl von Wahlmännern hat die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten nur dann zur Folge, wenn diesem nach Abzug

der ungültigen Wahlstimmen die notwendige Stimmenzahl nicht mehr verbleibt.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so beraumt der Staatssekretär eine neue Wahl an.

20. Wird vor Ablauf der dreijährigen Wahldauer das Mandat eines Abgeordneten erledigt, so ordnet der Staatssekretär eine Neuwahl an. Der Neuwahl von Wahlmännern bedarf es in diesem Falle nur insoweit, als deren Wahl bei Prüfung der früheren Abgeordnetenwahl für ungültig erklärt wurde und insoweit als einzelne Wahlmänner aus sonstigen Gründen ausgeschieden sind.

21. Während der Wahlhandlungen dürfen weder Diskussionen noch anderweite Verhandlungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse der Versammlung gefaßt werden.

22. Das Amt eines Wahlmannes ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann. Die durch die Wahlen entstehenden jährlichen Kosten fallen der Landeskasse zur Last.

1. Art. 51 ff. G. v. 22. Juni 1833.

2. Art. 50 G. v. 22. Juni 1833.

B.

Civilrecht.

Inhalt :

Civilgesetzbuch.

Civilgesetzbuch.¹

Einleitender Titel.

Verkündigung, Wirkungen und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

(Beschlossen den 5., ausgefertigt den 15. März 1803.)

Art. 1. Die Gesetze erhalten im ganzen französischen Staatsgebiete ihre verbindliche Kraft, auf Grund der Ausfertigung, welche durch den Kaiser erfolgt.

Die verbindliche Kraft derselben beginnt in jedem Theile des Reiches mit dem Augenblicke, in welchem ihre Ausfertigung bekannt sein kann.

Die durch den Kaiser erfolgte Ausfertigung ist als bekannt anzusehen: in dem Bezirke der kaiserlichen Residenz einen Tag nach demjenigen der Ausfertigung; in einem jeden anderen Bezirke nach Ablauf derselben Frist unter Zusatz von einem Tage für je zehn Myriameter (ungefähr zwanzig alte Meilen) Entfernung zwischen der Stadt, wo ihre Ausfertigung erfolgte, und dem Hauptorte eines jeden Bezirkes.²

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.³

3. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze sind verbindlich für alle diejenigen, welche sich im Staatsgebiete aufhalten.⁴

Die Liegenschaften, selbst die im Besitz von

Ausländern befindlichen, stehen unter dem französischen Gesetze.⁵

Unter den Gesetzen, welche den Stand und die rechtliche Fähigkeit der Personen betreffen, stehen die Franzosen selbst wenn sie sich im Auslande aufhalten.⁶

4. Der Richter, welcher unter dem Vorwande des Schweigens, der Dunkelheit oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes zu urtheilen sich weigert, kann wegen Justizverweigerung verfolgt werden.⁷

5. Es ist den Richtern verboten, über die ihnen vorliegenden Sachen im Wege von Berufungen zu erkennen, welche allgemeine Vorschriften aufstellen.⁸

6. Die Gesetze, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten angehen, können durch Privatverträge nicht außer Wirkung gesetzt werden.

Erstes Buch.

Personen.

Erster Titel.

Genuß und Entziehung der bürgerlichen Rechte.⁹

(Beschlossen den 8., ausgefertigt den 18. März 1803.)

Erstes Hauptstück.

Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig,

5. Vgl. § 25 C.-P.-D.

6. Vgl. Artt. 1 u. 84 W.-D., sowie §§ 50 ff. C.-P.-D.

7. Ueber die rechtlichen Folgen der Justizverweigerung vgl. Artt. 505 ff. fr. C.-P.-D. und Art. 185 fr. St.-G.-B. nebst Bem.

8. Zuwiderhandlungen gegen Art. 5 unterliegen der Strafbestimmung des Art. 127 fr. St.-G.-B.

9. Von eingreifendster Bedeutung sind für Hauptst. I und Hauptst. II Abschn. 1 das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (in der durch § 9 G. 22. April 1871 festgestellten Fassung) und für Hauptst. II Abschn. 2 das G. v. 31. Mai 1854 über die Abschaffung des bürgerlichen Todes.

1. Das C.-G.-B. hat seinen formellen Abschluß durch das G. v. 30. Vent. XII (21. März 1804) erhalten. Dadurch wurden die aus den gesetzgeberischen Verhandlungen über den Entwurf des C.-G.-B. hervorgegangenen 37 Civilgesetze, welche bereits im Laufe des Jahres XI und der ersten Hälfte des Jahres XII einzeln ausgefertigt und verkündigt waren, zu einem einheitlichen Gesetzbuche unter dem Titel „Code civil des Français“ vereinigt. — Seinen Titel hat das C.-G.-B. seitdem in Frankreich mehrfach gewechselt: 1807 „Code Napoléon“, 1814 „Code civil“, 1852 „Code Napoléon“. In den deutschen Ländern franz. Rechts hat sich mehr und mehr die Bezeichnung „Code civil“ oder „Civilgesetzbuch“ eingebürgert. — Von den drei amtlichen Ausgaben des C.-G.-B. (1804, 1807, 1816) ist diejenige von 1807 der Uebersetzung zu Grunde gelegt und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie die letzte Ausgabe ist, welche auf gesetzlicher Feststellung beruht.

2. Art. 1 ist beseitigt und das geltende Recht ist enthalten: a) bezüglich der Ausfertigung der Gesetze in Art. 17 Satz 1 R.-B. und § 3 Abs. 1 G. v. 9. Juni 1871; b) bezüglich der Verkündigung der Gesetze und des Anfangstermins für die verbindliche Kraft derselben in Art. 2 R.-B. nebst § 47 G. v. 10. Juli 1879 und in dem G. v. 3. Juli 1871 nebst § 22 G. v. 4. Juli 1879.

3. Vgl. § 2 St.-G.-B.

4. Vgl. §§ 3 ff. St.-G.-B.

letztere wird nur gemäß dem Verfassungsgeetze erworben und bewahrt. 10

8. Jeder Franzose soll im Genuße der bürgerlichen Rechte stehen. 11

9. Jeder, der in Frankreich von einem Ausländer geboren ist, kann während des Jahres, welches auf den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit folgt, die Eigenschaft eines Franzosen in Anspruch nehmen; vorausgesetzt nur, daß er — falls er sich in Frankreich aufhält — erklärt, er beabsichtige daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, und daß er — falls er sich im Auslande aufhält — verspricht, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, und denselben dort binnen eines Jahres nach Abgabe seines Versprechens aufschlägt. 12

10. Jedes von einem Franzosen im Auslande geborene Kind ist Franzose.

Jedes im Auslande von einem Franzosen, der die Eigenschaft als Franzose verloren hatte, geborene Kind, kann stets durch Erfüllung der im Artikel 9 vorgeschriebenen Förmlichkeiten diese Eigenschaft wieder erlangen. 13

11. Ein Ausländer genießt in Frankreich dieselben bürgerlichen Rechte, welche der Staat, dem der Ausländer angehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird. 14

12. Eine Ausländerin, welche einen Franzosen geheirathet hat, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. 15

13. Ein Ausländer, welcher vom Kaiser die Erlaubniß erhalten hat, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, genießt daselbst alle bürgerlichen Rechte, so lange er sich daselbst aufhält. 16

10. Die Eigenschaft eines Staatsbürgers (das Staatsbürgerrecht) im Sinne dieses Artikels fällt nicht zusammen mit der Staats- oder Landesangehörigkeit. Bei ersterer handelt es sich vielmehr um den engeren Begriff der politischen Vollberechtigung, wie dieselbe namentlich in der aktiven und passiven Wahlfähigkeit hervortritt. Die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust dieses Staatsbürgerrechts waren zur Zeit der Entstehung des C.-G.-B. in den Artt. 2-6 der Verfassung vom 22. Febr. VIII vereinigt. Gegenwärtig sind sie in verschiedenen Gesetzen zerstreut (vgl. bes. §§ 1-4 Wahlgef. v. 31. Mai 1869, Erl. v. 29. Okt. 1874 und §§ 12-17 G. v. 4. Juli 1879; §§ 3 und 6 G. v. 24. Jan. 1873, § 1 B. v. 28. April 1876).

11. Das Wort „Franzose“, wo es in französischen Gesetzen vorkommt, bedeutet für E.-L. nicht „Deutscher“; aber auch nicht „Deutscher, der in E.-L. wohnt“ (Laband, Staatsrecht I, S. 594 ff.), sondern „Elsass-Lothringer“, d. h. elsass-lothringischer Landesangehöriger in einem dem Begriffe der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundesstaaten entsprechenden Sinne (vgl. Böhl in der kritischen Vierteljahrsschrift XVIII, S. 559 und 560, Meyer in Hirths Annalen 1876, S. 678 ff., und Staatsrecht S. 166 Anm. 11). In derselben Weise ist unter „Frankreich“ Elsass-Lothringen und unter „Ausländer“ jeder zu verstehen, welcher nicht Elsass-Lothringer ist. Diese Einschränkung des Begriffs verliert jedoch gegenüber den übrigen deutschen Reichsangehörigen ihre wesentlichste Bedeutung, da durch Art. 3 R.-B. für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit den dort bezeichneten Wirkungen geschaffen ist; auch gilt für die Herrschaft der Justizgesetze das Deutsche Reich als ein einziges Rechtsgebiet.

12. Artt. 9, 10 u. 12, sowie Artt. 17-21 sind beseitigt durch das G. v. 1. Juni 1870.

13. Vgl. Bem. zu Art. 9.

14. Vgl. Bem. zu Art. 8.

15. Vgl. Bem. zu Art. 9.

16. Vgl. Bem. zu Art. 8. — Bezüglich der deutschen Reichsangehörigen hat Art. 13 alle Bedeutung verloren. Nach dem Freizügigkeitsgef. v. 1. Nov. 1867 besteht zu Gunsten aller Deutschen ein von jeder landesherrlichen Ermächtigung un-

14. Ein Ausländer kann, selbst wenn er sich nicht in Frankreich aufhält, vor die französischen Gerichte wegen Erfüllung von Verbindlichkeiten geladen werden, welche er in Frankreich gegen einen Franzosen eingegangen hat; er kann vor die französischen Gerichte gezogen werden wegen Verpflichtungen, welche er im Auslande gegen einen Franzosen eingegangen hat. 17

15. Ein Franzose kann vor ein französisches Gericht gezogen werden wegen Verbindlichkeiten, welche er im Auslande, selbst gegen einen Ausländer, eingegangen hat. 18

16. In allen Sachen, außer in Handelsfachen, ist ein Ausländer, der als Kläger auftritt, verpflichtet Sicherheit zu leisten für die Zahlung der Prozeßkosten und des in Folge des Prozesses zu leistenden Schadenersatzes, sofern er nicht in Frankreich Liegenschaften von einem genügenden Werthe besitzt, um diese Zahlung zu sichern. 19

Zweites Hauptstück.

Entziehung der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Entziehung der bürgerlichen Rechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen. 20

17. Die Eigenschaft eines Franzosen geht verloren:

- 1) durch im Auslande erlangte Naturalisation;
- 2) durch Annahme eines von einer ausländischen Regierung übertragenen öffentlichen Amtes ohne Erlaubniß des Kaisers;
- 3) endlich durch jede ohne die Absicht der Rückkehr erfolgte Niederlassung im Auslande.

Bei Handelsniederlassungen darf niemals angenommen werden, als seien sie ohne Absicht der Rückkehr erfolgt.

18. Ein Franzose, welcher die Eigenschaft eines Franzosen verloren hat, kann dieselbe jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehrt und wenn er die Erklärung abgibt, daß er sich daselbst niederlassen wolle, und daß er auf jede mit dem französischen Gesetze unverträgliche Auszeichnung Verzicht leiste.

19. Eine Französin, welche einen Ausländer heirathet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Mannes.

Wird sie Wittwe, so erhält sie die Eigenschaft einer Französin wieder, vorausgesetzt daß sie sich in Frankreich aufhält, oder daß sie mit Erlaubniß des Kaisers dahin zurückkehrt und die Erklärung abgibt, daß sie sich daselbst niederlassen wolle.

20. Wer in den durch die Artikel 10, 18 und 19 vorgesehenen Fällen die Eigenschaft eines Franzosen wieder

abhängiges Wohnrecht im ganzen Reichsgebiete. Außerdem ist das durch Art. 3 R.-B. geschaffene gemeinsame Indigenat in keiner Weise an Wohnsitzbedingungen gebunden. — Ueber die Befugnisse zur Zurücknahme der landesherrlichen Ermächtigung vgl. Art. 3 G. v. 3. Dez. 1849.

17. Die Artt. 14 und 15 sind beseitigt. Die Lehre vom Gerichtsstande, zu welcher sie gehören, ist durch die C.-P.-O. — unter Aufrechterhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetze (§ 13 C.-G.) und mit einigen hier nicht weiter in Betracht kommenden Vorbehalten zu Gunsten der Landesgesetzgebung (§§ 823 Abs. 2, 837 Abs. 2, §§ 11 und 15 Nr. 2 C.-G.) — erschöpfend geordnet. Dabei ist, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 568 Abs. 2, 594 Abs. 2 und 617 Abs. 2, überall der Grundsatz durchgeführt, daß der Staats- und Reichsangehörigkeit oder Nichtangehörigkeit jeder Einfluß in dieser Lehre zu versagen ist (vgl. namentlich §§ 12, 13, 18 und 24).

18. Vgl. Bem. zu Art. 14.

19. Beseitigt zufolge § 14 Abs. 1 C.-G. §. C.-P.-O. und ersetzt durch §§ 101 ff. C.-P.-O.

20. Beseitigt durch G. v. 1. Juni 1870. Vgl. Bem. zu Art. 9.

erhält, kann sie erst geltend machen, nachdem er die Bedingungen erfüllt hat, welche ihm in diesen Artikeln auferlegt sind, und nur um solche Rechte auszuüben, welche nach diesem Zeitpunkte zu seinen Gunsten eröffnet sind.

21. Ein Franzose, welcher ohne Erlaubniß des Kaisers Kriegsdienste im Auslande nimmt oder einer ausländischen militärischen Körperschaft beitrifft, verliert die Eigenschaft eines Franzosen.

Er kann nur mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehren und die Eigenschaft eines Franzosen nur dadurch wieder erlangen, daß er die Bedingungen erfüllt, die dem Ausländer zur Erlangung der Staatsangehörigkeit auferlegt sind: alles unbeschadet der Strafen, welche das Strafgesetz gegen Franzosen verhängt, die gegen ihr Vaterland die Waffen getragen haben oder tragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Entziehung der bürgerlichen Rechte in Folge gerichtlicher Verurtheilung.²¹

22. Die Verurtheilungen zu Strafen, deren Wirkung ist, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den nachstehend angegebenen bürgerlichen Rechten ausschließen, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.

23. Die Verurtheilung zum leiblichen Tode hat den bürgerlichen Tod zur Folge.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod insoweit nach sich, als das Gesetz diese Wirkung daran geknüpft hat.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, welche er besaß. Seine Erbschaft wird zum Vortheile seiner Erben eröffnet, welchen seine Güter in derselben Weise anfallen, als wäre er leiblich und ohne Testament verstorben.

Er kann fernerehin weder selbst irgend eine Erbschaft machen, noch die Güter, welche er in der Folge erworben hat, unter diesem Titel auf Andere übertragen.

Er kann weder durch Schenkung unter Lebenden noch durch Testament über seine Güter ganz oder zum Theil verfügen, noch auch unter diesem Titel etwas erwerben, ausgenommen zu seinem Unterhalt.

Er kann weder zum Vormunde ernannt werden, noch bei den Verhandlungen mitwirken, die sich auf die Vormundschaft beziehen.

Er kann weder Zeuge bei einer feierlichen oder authentischen Urkunde sein, noch zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zugelassen werden.

Er kann weder als Beklagter noch als Kläger anders vor Gericht auftreten, als unter dem Namen und unter Vertretung eines besondern Pfegers, welcher ihm von dem Gericht, bei welchem die Klage angebracht ist, bestellt wird.

Er ist unfähig, eine Ehe zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringen könnte.

Die Ehe, welche er vorher geschlossen hatte, wird in Ansehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelöst.

Sowohl sein Ehegatte wie seine Erben können die Rechte und die Klagen geltend machen, welche ihnen bei seinem leiblichen Tode eröffnet sein würden.

26. Kontradiktorische Verurtheilungen ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach sich, da sie wirklich oder am Bildnisse vollstreckt sind.

27. Verurtheilungen im Veräußerungsverfahren ziehen den bürgerlichen Tod nicht eher nach sich, als nach Ablauf von

fünf Jahren seit der Vollstreckung des Urtheils am Bildniß; während dieser Zeit kann der Verurtheilte sich noch stellen.

28. Die im Veräußerungsverfahren Verurtheilten bleiben während der fünf Jahre, oder bis sie sich während dieser Frist stellen oder verhaftet werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Ihre Güter werden verwaltet, und ihre Rechte in derselben Weise ausgeübt, wie diejenigen der Verschollenen.

29. Wenn ein im Veräußerungsverfahren Verurtheilter sich binnen fünf Jahren, von dem Tage der Vollstreckung des Urtheils an gerechnet, freiwillig stellt, oder wenn er in dieser Zeit ergriffen und in Verhaft genommen worden ist, so wird das Urtheil von Rechtswegen nichtig; der Angeklagte wird in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt; es wird auf's Neue über ihn geurtheilt; und wenn er durch die neue Urtheil zu derselben, oder zu einer anderen Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt wird, so tritt dieser erst mit dem Tage der Vollstreckung des zweiten Urtheils ein.

30. Wird ein im Veräußerungsverfahren Verurtheilter, welcher erst nach Ablauf der fünf Jahre sich gestellt hatte, oder verhaftet worden war, durch das neue Urtheil freigesprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, so tritt er für die Zukunft, und zwar von dem Tage an, wo er wieder vor Gericht erschienen ist, in den Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein; aber das erste Urtheil behält für die Vergangenheit die Wirkungen, die der bürgerliche Tod in der Zwischenzeit hervorgebracht hat, welche seit dem Ablauf der fünf Jahre bis zum Tage seines Erscheinens vor Gericht verstrichen ist.

31. Wenn ein im Veräußerungsverfahren Verurtheilter binnen der Gnadenzeit der fünf Jahre verstorben, ohne sich gestellt zu haben, oder ohne ergriffen oder verhaftet worden zu sein, so gilt er als im Vollbesitz seiner Rechte verstorben. Das Veräußerungs-Urtheil wird von Rechtswegen nichtig, unbeschadet jedoch der Klage der Privatpartei, welche gegen die Erben des Verurtheilten nur im Civilverfahren angestrengt werden kann.

32. In keinem Fall setzt die Verjährung der Strafe den Verurtheilten für die Zukunft in seine bürgerlichen Rechte wieder ein.

33. Die Güter, welche der Verurtheilte seit dem Eintritte des bürgerlichen Todes erworben hat und in deren Besitze er sich am Tage seines leiblichen Todes befindet, gehören dem Staate auf Grund seines Rechts auf erbloses Gut.

Es steht jedoch dem Kaiser frei, zum Vortheile der Wittwe, der Kinder oder Verwandten des Verurtheilten solche Verfügungen zu treffen, wie sie ihm die Milde eingibt.

Zweiter Titel.

Arkunden des Personenstandes.²²

(Beschlossen den 11., ausgefertigt den 24. März 1803).

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

34. Die Urkunden des Personenstandes haben zu enthalten: Jahr, Tag und Stunde ihrer Aufnahme, Vor- und Familiennamen, Alter, Gewerbe und Wohnsiß aller derjenigen, welche darin genannt werden.

22. Die Lehre von der Beurkundung des Personenstandes ist in umfassender Weise neu geordnet durch folgende Gesetze und Verordnungen: G. v. 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, nebst der Instr. des R.-R. v. 1. März 1871; — G. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, nebst der B. des B.-R. vom 22. Juni 1875 (vgl. auch die Verf.

21. Dieser Abschnitt wurde durch G. v. 31. Mai 1854, betr. die Abschaffung des bürgerlichen Todes, beseitigt und ersetzt. Art. 1 desselben sprach die Abschaffung des bürgerlichen Todes aus, die Artt. 2-6 regelten die rechtlichen Folgen einer Verurtheilung zu lebenslänglicher Leibesstrafe unter Zugunahme auf die Artt. 28, 29 und 31 fr. St.-G.-B., wobei übrigens Art. 5 Abs. 1 die dem Ges. vorgängigen Verurtheilungen betrifft. In dieser Richtung gelten nunmehr die Bestimmungen des deutschen St.-G.-B.

35. Die Standesbeamten dürfen in die Urkunden, welche sie errichten, sei es durch Anmerkungen oder durch sonstige Ausdrucksweise, nur das aufnehmen, was ihnen von den Erschienenen erklärt werden muß.

36. In den Fällen, in denen die Beteiligten nicht verpflichtet sind, in Person zu erscheinen, können sie sich durch einen mit besonderer und authentischer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

37. Nur Personen männlichen Geschlechts, welche mindestens einundzwanzig Jahre alt sind, Verwandte oder andere, dürfen als Zeugen bei den Urkunden über den Personenstand zugezogen werden. Ihre Auswahl steht den Beteiligten zu.

38. Der Standesbeamte hat den erschienenen Beteiligten oder deren Bevollmächtigten und den Zeugen die Urkunden vorzulesen. Die Erfüllung dieser Förmlichkeit ist in derselben zu erwähnen.

39. Diese Urkunden sind von den Standesbeamten, von den erschienenen Beteiligten und den Zeugen zu unterschreiben, oder es ist die Ursache anzugeben, welche die Beteiligten und die Zeugen zu unterschreiben verhinderte.

40. Die Urkunden des Personenstandes sind in jeder Gemeinde in ein oder in mehrere Register einzutragen, welche doppelt geführt werden.

41. Die Register sind von dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz oder dem ihn vertretenden Richter auf dem ersten und letzten Blatte mit Seitenzahl und auf jedem Blatte mit Handzug zu versehen.

42. Die Urkunden sind in die Register hinter einander ohne jeden weißen Zwischenraum einzutragen. Streichungen und Zusätze sind in derselben Weise wie die Urkunde selbst zu genehmigen und zu unterschreiben. Alles ist ohne Abkürzungen und kein Datum in Ziffern zu schreiben.

43. Die Register sind am Ende jedes Jahres von dem Standesbeamten abzuschließen; binnen eines Monats ist das eine der beiden Exemplare im Archiv der Gemeinde, das andere in der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz zu hinterlegen.

44. Die Vollmachten und die anderen Aktstücke, welche den Urkunden über den Personenstand beigelegt bleiben müssen, sind, nachdem sie von der Person, die sie vorgelegt hat, und von dem Standesbeamten mit Handzug versehen sind, auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz zu hinterlegen zugleich mit demjenigen Exemplar der Register, dessen Hinterlegung auf der erwähnten Gerichtsschreiberei erfolgen muß.

45. Jedermann kann sich von den Verwahrern der Register des Personenstandes Auszüge aus diesen Registern ertheilen lassen. Die ertheilten Auszüge, welche mit den Registern übereinstimmen und deren Unterschrift von dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz oder dem denselben vertretenden Richter beglaubigt ist, erlangen Beweis bis zur Fälschungsklage.

46. Sind keine Register vorhanden gewesen, oder sind sie verloren gegangen, so ist der Beweis hierüber sowohl durch Urkunden wie durch Zeugen zulässig; in diesen Fällen können Heirathen, Geburten und Sterbefälle sowohl durch Aufzeichnungen und Papiere, die von den verstorbenen Eltern herrühren, als durch Zeugen bewiesen werden.²³

47. Jede im Auslande errichtete Urkunde über

des D.Pr. v. 19. Nov. 1875 zur Ausführung des § 84 G. v. 6. Febr. 1875; — W. v. 4. Nov. 1875 über die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden; — W. v. 20. Jan. 1879 über die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Stanquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. — Daburch sind die meisten Bestimmungen dieses Titels aufgehoben.

23. Dieser Art. blieb zwar durch das Pers.-G. unberührt, ist aber zufolge § 14 Nr. 2 C.-G. z. C.-P.-D. beseitigt.

den Personenstand von Franzosen und von Ausländern hat volle Beweiskraft, wenn sie nach den in dem betreffenden Lande bestehenden Formen errichtet ist.²⁴

48. Jede im Auslande errichtete Urkunde über den Personenstand eines Franzosen ist gültig, wenn sie von den Konsuln den französischen Gesetzen gemäß aufgenommen ist.²⁵

49. In allen Fällen, in denen die Erwähnung einer den Personenstand betreffenden Urkunde an dem Rande einer bereits eingetragenen Urkunde erfolgen muß, ist dieselbe auf Antrag der Beteiligten in den laufenden und in den im Archiv der Gemeinde hinterlegten Registern durch den Standesbeamten und in den auf der Gerichtsschreiberei hinterlegten Registern durch den Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz vorzunehmen; zu diesem Zwecke hat der Standesbeamte innerhalb dreier Tage den kaiserlichen Procurator bei dem erwähnten Gerichte zu benachrichtigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Erwähnung in beiden Registern gleichlautend geschehe.²⁶

50. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Artikel seitens der darin erwähnten Beamten wird vor dem Gerichte erster Instanz verfolgt und mit einer Geldstrafe, welche hundert Frank nicht übersteigen darf, bestraft.²⁷

51. Jeder Verwahrer der Register ist civilrechtlich verantwortlich für alle später daran vorgenommenen Aenderungen, unbeschadet seines etwaigen Rückgriffs gegen die Urheber solcher Veränderungen.²⁸

52. Jede Veränderung oder Fälschung in den Urkunden des Personenstandes, jede Eintragung dieser Urkunden, welche auf ein loses Blatt und anders als in die dazu bestimmten Register geschehen ist, begründet für die Beteiligten einen

24. Vgl. Bem. zu Art. 8. — Innerhalb Deutschlands, wenn auch außerhalb E.-L. aufgenommene Standesurkunden fallen unter § 15 Pers.-G. — Bezüglich der Beweiskraft der ausländischen Standesurkunden sind nunmehr zufolge § 14 Abs. 1 C.-G. z. C.-P.-D. die auch auf ausländische öffentliche Urkunden sich beziehenden §§ 380 ff. C.-P.-D. u. § 16 Nr. 2 C.-G. maßgebend.

25. Nach dem Wortlaute des § 13 G. v. 4. Mai 1870 könnten die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches und die deutschen Verufskonsuln, auf welche Art. 48 allein sich bezieht, auch ohne die nach § 1 G. v. 4. Mai 1870 erforderliche Ermächtigung des R.-R. kraft Gesetzes befugt erscheinen, bezüglich der Elfaß-Lothringer Standesurkunden aufzunehmen und Eheschließungen vorzunehmen, da Art. 48 keine besondere Ermächtigung vorschreibt. Der Zweck des Pers.-G. war aber offenbar auf eine einheitliche Regelung der Befugnisse der diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reiches bezüglich aller Deutscher ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiete gerichtet. Damit läßt sich die fernere Geltung des Art. 48 nicht vereinigen.

26. Art. 49 ist insofern noch von Bedeutung, als sich daraus ergibt, wer als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 3 Pers.-G. anzusehen ist.

27. Art. 50 behält zufolge § 11 Abs. 1 Pers.-G. Geltung, soweit er die Gerichte als Aufsichtsbehörde zur Verhängung von Geldstrafen bezeichnet, während nach Artt. 49 und 53 die Staatsanwaltschaft die ordentliche Aufsichtsbehörde für alle übrigen Fälle ist. Im Uebrigen ist Art. 50 durch § 11 Pers.-G. ersetzt.

28. Das Pers.-G. behandelt die civilrechtliche Schadensersatzpflicht nicht, weshalb die darauf bezüglichen Bestimmungen (vgl. noch Artt. 52 und 68) unberührt bleiben.